

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	17/3990	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	17/4362	Bausachen	UM
2.	17/3674	Jugendschutz	SM	13.	17/4588	Landtagsangelegenheiten	LT
3.	17/4282	Verkehr	VM	14.	17/4446	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	JuM
4.	17/3310	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	15.	17/4491	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
5.	17/4292	Führerscheinsachen	VM	16.	17/2101	Gesundheitswesen	SM
6.	17/2662	Jugendschutz	SM	17.	17/4104	Justizvollzug	JuM
7.	17/229	Bausachen	MLW	18.	17/4183	Verkehr	VM
8.	17/312	Bausachen	MLR	19.	17/4410	Landwirtschaft	MLR
9.	17/3080	Landtagsangelegenheiten	LT	20.	17/3806	Steuersachen	FM
10.	17/3632	Landtagsangelegenheiten	LT	21.	17/4207	Gesundheitswesen	SM
11.	17/4223	Landtagsangelegenheiten	LT				

**1. Petition 17/3990 betr. Polizeiliches Handeln am 12. und 16. April 2025****1. Gegenstand der Petition**

Die Petentin trug vor, dass sie sich gegen polizeiliche Untätigkeit sowie ein polizeiliches Fehlverhalten in Bezug auf körperliche Gewalt, Drohungen, Raub und Entführung ihres Kindes wende.

**2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:****2.1. Vorbringen der Petentin**

Die Petentin trug vor, dass sie am 12. April 2025 Opfer von körperlicher Gewalt, Bedrohungen, Raub und Entführung ihres Kindes durch ihren Ehemann, dessen Bruder sowie der Ehefrau des Bruders geworden sei. In diesem Zusammenhang habe sie die Polizei gerufen und daraufhin seien Beamte des Polizeireviers zu ihr nach Hause gekommen. Anstatt zu helfen und ihr Kind zurückzuholen, hätten die Beamten gegenüber der Petentin geäußert, dass sie eine Bedrohung für den Staat sei und mit ihrer Inhaftierung gedroht.

Später habe die Petentin die Polizeibeamtin L., die Telefonnummer 110 und weitere Beamte mehrfach kontaktiert, um ein Kontakt- oder Bewegungsverbot gegen ihren Ehemann aufgrund anhaltender Drohungen und gewalttätigen Verhaltens zu beantragen. Hierauf habe sie entweder keine Antwort erhalten oder ihr Antrag sei abgelehnt worden.

Bei einem persönlichen Besuch des Polizeipostens am 16. April 2025 habe die Polizeibeamtin L. sich geweigert, eine Anzeige aufzunehmen. Die Petentin sei aufgefordert worden, die Wache zu verlassen. Andernfalls habe die Beamte mit dem Einsatz von Gewalt gedroht. Dieses Verhalten sei bedrohlich und rechtswidrig gewesen.

Im Anschluss daran habe die Petentin dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Polizeipräsidium geschrieben, um sowohl die ursprüngliche Straftat als auch das Fehlverhalten der Beamten anzusegnen. Bislang habe sie hierauf keine Antwort erhalten.

Trotz anhaltender Drohungen und Schikanen durch ihren Ehemann weigerte sich die Polizei einzuschreiten.

Die Polizeibeamtin L. habe später fälschlicherweise angegeben, dass die Petentin Gewalttaten ihres Ehemannes nicht angezeigt habe, obwohl dies mehrfach geschehen sei.

Darüber hinaus sei der Petentin durch einen Justizwachtmeister der Zugang zum Landgericht, und somit die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu erstatten bzw. Rechtsschutz zu erhalten, verwehrt worden.

**2.2. Sachverhalt****a) Vortrag gegen die Polizei**

Die Petentin trat am 14. November 2024 erstmals im Rahmen von Streitigkeiten mit ihrem Ehemann polizeilich in Erscheinung. Im Zuge dieser Sachverhaltsaufklärung gab die Petentin gegenüber den eingesetzten Beamten keine strafrechtlich relevanten Sachverhalte zu Protokoll.

Am 12. Januar 2025 erstattete die Petentin eine Online-Anzeige und beschuldigte ihren Ehemann der häuslichen Gewalt. Die Anzeigenbearbeitung erfolgte durch Polizeihauptkommissarin L. Bei der anschließend durchgeföhrten Geschädigtenvernehmung berief sich die Petentin auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Darüber hinaus brachte sie zum Ausdruck, dass sie kein weiteres Interesse an einer Strafverfolgung habe und sie eine räumliche oder endgültige Trennung von ihrem Ehemann gänzlich ausschließe. Die Petentin wurde über ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des Opferschutzbroschüre informiert und es wurde ihr eine Opferschutzbroschüre ausgehändigt.

In Rahmen dieses Verfahrens wies der Ehemann der Petentin darauf hin, dass eine psychische Erkrankung bei der Petentin vorliege.

Am 12. April 2025 wurde dem Führungs- und Lagezentrum des Polizeipräsidiums gegen 11:28 Uhr telefonisch über den Notruf mitgeteilt, dass es in D. zu Streitigkeiten und in diesem Zusammenhang auch zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen sei.

Vor Ort schilderte der Ehemann der Petentin, dass er mit seinem Bruder sowie dessen Ehefrau den gemeinsamen Sohn abholen wollte, um mit diesem zu seinen Eltern zu gehen, die ebenfalls in D. wohnen würden. Beim Eintreffen an der gemeinsamen Wohnung gegen 10:00 Uhr habe die Petentin noch geschlafen und der Sohn sei unbeaufsichtigt in der Wohnung gewesen. Als der Ehemann der Petentin dann mit dem gemeinsamen Sohn die Wohnung verlassen wollte, sei die Petentin hinzugekommen und habe den Ehemann angeschrien. Damit die Lage nicht eskalierte, hätten sich der Schwager der Petentin sowie dessen Ehefrau zwischen die Eheleute gestellt.

An der Tatortlichkeit versuchten mehrere Beamte mit der Petentin ein Gespräch aufzunehmen. Es zeigte sich jedoch, dass eine kooperative Gesprächsführung nur sehr eingeschränkt möglich war. Nach Einschätzung der eingesetzten Beamten befand sich die Petentin in einem psychischen Ausnahmezustand, was es erschwerte, den Sachverhalt zu klären. Trotz den Bemühungen der eingesetzten Beamten, eine konstruktive Kommunikation aufzubauen, wurden diese von der Petentin beschimpft und angeschrien. Die Petentin gab lediglich an, dass sie gestoßen worden sei und man ihr das Kind genommen habe. Die Petentin warf den Beamten vor, dass diese keine Maßnahmen treffen und ihr nicht helfen würden.

Die Petentin hatte eine kleinere Verletzung am linken Zeige- und Mittelfinger (Nagel eingerissen). Am

linken Ellenbogen war eine kleinere Schürfwunde zu erkennen. Die Verletzungen wurden fotografisch festgehalten. Nach erfolgter Beschuldigtenvernehmung weigerte die Petentin sich, weitere Angabe zu machen und bestand auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.

Im Nachgang erstattete die Petentin am selben Tag, dem 12. April 2025, eine Online-Anzeige über die Onlinewache des Polizeipräsidiums. Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wurde gegen den Ehemann der Petentin eine Anzeige wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB aufgenommen.

Der Schwager und die Schwägerin der Petentin erstatteten am 12. April 2025 Anzeige wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB gegen die Petentin. Im Rahmen einer durchgeführten Vernehmung am 15. April 2025 stellten sie einen Strafantrag gegen die Petentin.

#### b) Vortrag gegen die Justiz

Das Amtsgericht einschließlich der Rechtsantragsstelle befindet sich in der Z-Gasse. Lediglich die Strafabteilung des Amtsgerichts ist im Erdgeschoss der O-Straße untergebracht, wobei der Zugang über den Pfortenbereich des Landgerichts möglich ist. Die befragten Justizwachtmeister, die an der Pforte des Landgerichts tätig sind, können sich nicht an die Zurückweisung einer englischsprechenden Dame erinnern. Auch die Mitarbeiterin der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts kann sich an keinen Vorfall dieser Art erinnern.

Die Petentin teilte dem Verwaltungsleiter des Landgerichts am 22. Mai 2025 per E-Mail in englischer Sprache mit, dass sie am 5. Mai 2025 das Amtsgericht in der O-Straße aufgesucht habe, um dort eine Strafanzeige zu erstatten. Ihr sei durch einen Justizwachtmeister oder einen anderen Beamten des Gerichts der Zugang zum Gebäude bzw. zum Büro eines Mitarbeiters verwehrt worden. Sie bat um Klärung des Vorfalls und um Mitteilung, wann und wo sie eine Strafanzeige zu Protokoll geben könne. Die Petentin erhielt am 28. Mai 2025 per E-Mail die Rückmeldung, dass der Vorgang hausintern geprüft werde. Weiterhin wurden ihr die gewünschten Informationen übermittelt.

Am 5. Juni 2025 suchte die Petentin erneut den Justizstandort in der O-Straße auf. Zwei Mitarbeiter versuchten rund 40 Minuten lang, der Petentin in englischer Sprache zu vermitteln, dass man ihr Anliegen ernst nehme und sie eine Beschwerde oder Anzeige zu Protokoll geben könne. Allerdings werde die Hinzuziehung eines Dolmetschers empfohlen, da sowohl ihre Deutsch- als auch ihre Englischkenntnisse eine sachgemäße Bearbeitung ihres Anliegens nahezu unmöglich machen. Der Verwaltungsleiter des Landgerichts war ebenfalls zugegen und darum bemüht, im persönlichen Gespräch zur Klärung der Situation beizutragen.

#### 2.3. Rechtliche Würdigung

##### a) Vortrag gegen die Polizei

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachverhalte ist festzustellen, dass die in der Petition erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen. Insbesondere wurde weder mit Inhaftierung oder Gewalt gedroht, noch wurde die Aufnahme einer Anzeige verweigert. Vielmehr wurden sämtliche Vorgänge entsprechend den rechtlichen Vorgaben erfasst und bearbeitet.

Der Vortrag der Petentin, wonach Polizeihauptkommissarin L. später fälschlicherweise angegeben hätte, dass die Petentin Gewalttaten ihres Ehemannes nicht angezeigt haben soll, entspricht nicht den Tatsachen. Vielmehr gibt es hierzu mehrere Vorgänge. Bereits auf Grundlage einer Onlineanzeige vom 29. November 2024 wurde in diesem Zusammenhang ein Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Mit Entscheidung vom 7. Februar 2025 wurde dieses eingestellt, da die Schuld nicht nachweisbar war. Darüber hinaus werden zu gleichem Aktenzeichen noch weitere Vorgänge mit ähnlichen oder gleichgelagerten Sachverhalten der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt.

Festzustellen ist, dass die Petentin eine Neigung zu wiederholten Anzeigen und zahlreichen Eingaben hat. Seit Januar 2025 bis Mitte Mai 2025 gingen insgesamt 21 Onlineanzeigen über die Onlinewache des betreffenden Polizeipräsidiums ein. Darüber hinaus versendete die Petentin diverse Nachrichten mit gleichem oder ähnlichem Inhalt an verschiedene Behörden. Ungeachtet dessen, erfolgt bei jeder erneuten Anzeige bzw. Eingabe eine sorgfältige Prüfung, ob eine weitere strafrechtliche Relevanz gegeben ist. Diesbezüglich erfolgte auch mit der Staatsanwaltschaft eine Abstimmung betreffend die weitere Vorgehensweise. Danach sind die Vorgänge, soweit sie inhaltlich zusammengefasst werden können, im Rahmen eines Sammelvorgangs an die Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Das zuständige Jugendamt wurde im April 2025 über die Sachlage informiert und führte einen Vororttermin durch, um die Situation zu bewerten und mögliche weitere Maßnahmen zu prüfen.

Soweit die Petentin in ihrer Petitioneingabe schildert, sie habe seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine Rückmeldung auf ihr Schreiben erhalten, in dem sie die ursprüngliche Straftat sowie das Fehlverhalten der Beamten anzeigen wollte, ist festzuhalten, dass ein solches Schreiben dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag.

##### b) Vortrag gegen die Justiz

Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes oder gar rechtswidriges Vorgehen der Mitarbeiter der Justiz sind nicht erkennbar.

Unter Wahrung der Sicherheitsvorgaben erhält grundsätzlich jedermann während der Öffnungs- bzw.

Sprechzeiten Zugang zu den öffentlichen Bereichen der Justizgebäude. Um bereits im Vorfeld sprachliche Verständigungsprobleme auszuräumen oder längere Wartezeiten zu vermeiden, wird die Vereinbarung eines Termins empfohlen. Ein entsprechender Hinweis nebst Formularen und Merkblättern befindet sich auch auf der Homepage des Amtsgerichts.

Eine Strafanzeige kann persönlich oder schriftlich bei der Polizei, dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft erstattet oder über die sog. Internetwachen/Onlinewachen online übermittelt werden. Beim Amtsgericht sind für die Aufnahme von Anträgen die Mitarbeiter der Rechtsantragsstelle zuständig. Die Petentin ging offenbar fälschlicherweise davon aus, dass ihr Anliegen von Mitarbeitern der Strafabteilung bearbeitet werde.

Aufgrund der bestehenden Sprachbarriere war eine konstruktive Kommunikation mit der Petentin kaum möglich. Bei der behaupteten Äußerung eines Mitarbeiters, die die Petentin wohl als Zurückweisung empfunden hat, könnte es sich um einen Hinweis auf die Zuständigkeit der Rechtsantragsstelle, der Staatsanwaltschaft oder Polizei gehandelt haben.

Die Petentin hat nach wie vor die Möglichkeit, ihr Anliegen, auch in englischer Sprache, vorzubringen und hierfür einen Termin bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts oder der Staatsanwaltschaft zu vereinbaren.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 2. Petition 17/3674 betr. Jugendschutz

### 1. Gegenstand der Petition

Im August 2023 hat der Petent seine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Petition dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Erwägung zu überweisen, den Bundestagsfraktionen zur Kenntnis zu geben und den Landesvertretungen zuzuleiten, soweit eine Lösung geschaffen werden sollte, die es verwitweten Elternteilen ermöglicht, die Verwitwung gegenüber außerbehördlichen Dritten nicht offenlegen zu müssen. Damit folgt der Bundestag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 20/14069).

Der Petent fordert die Schaffung eines Nachweises, mit dem verwitwete Elternteile das alleinige Sorgerecht nachweisen können. Zur Begründung seines Anliegens legt der Petent im Wesentlichen dar, er sei alleinerziehender Vater eines 8-jährigen Sohnes. Seine Ehefrau, die Kindsmutter seines Sohnes, sei ver-

storben. Er beklagt, dass in allen Entscheidungen, für die grundsätzlich die Unterschrift des anderen Sorgeberechtigten erforderlich wäre, er die Sterbeurkunde seiner Ehefrau zum Beweis seines alleinigen Sorgerechts vorlegen müsse. Hierdurch hätten sein Sohn und er keine Entscheidungsfreiheit, ob beziehungsweise wem sie von dem Tod der Mutter beziehungsweise Ehefrau erzählen wollen. Ihnen sei dadurch die Chance auf einen Neuanfang genommen. Aus diesem Grund fordert der Petent ein Dokument vom Jugendamt, mit dem er den entsprechenden Nachweis erbringen kann, ohne die Sterbeurkunde in jedem Einzelfall vorzulegen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Hinsichtlich der derzeit geltenden Rechtslage hat der Petitionsausschuss des Bundestags klargestellt, dass zwar die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter auf Antrag eine schriftliche Auskunft über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister vom zuständigen Jugendamt erhält (§ 58 Absatz 1 und Absatz 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Da im Fall des Petenten nicht die Mutter, sondern der verwitwete Vater einen entsprechenden Nachweis begeht, findet diese Norm auf seinen Fall jedoch keine Anwendung. Der Ausschuss hat ferner darauf hingewiesen, dass § 59 SGB VIII die Befugnis der Urkundsperson beim Jugendamt zur Beurkundung der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 SGB VIII abschließend aufgeführten Erklärungen regelt. Eine Beurkundung des aufgrund des Todesfalls eines Elternteils bestehenden alleinigen Sorgerechts des anderen Elternteils ist in dem abschließenden Katalog nicht vorgesehen. Somit besteht nach aktuell geltem Recht tatsächlich keine Möglichkeit eines verwitweten Vaters, einen Nachweis über sein alleiniges Sorgerecht zu erhalten, ohne die Sterbeurkunde der Kindsmutter vorzulegen.

Nach eigener Mitteilung prüft die Bundesregierung diesbezüglich einen etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Der Petitionsausschuss des Bundestags begrüßt dies nachdrücklich und ist vor diesem Hintergrund der Überzeugung, dass die Petition Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das vorgetragene Anliegen zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, soweit eine Lösung geschaffen werden sollte, die es verwitweten Elternteilen ermöglicht, die Verwitwung gegenüber außerbehördlichen Dritten nicht offen legen zu müssen.

### 3. Ergebnis

Die Zuleitung der Petition an die baden-württembergische Landesregierung ist laut Beschluss des Bundestags unter der Voraussetzung erfolgt, „soweit eine Lösung geschaffen werden sollte“, also die entsprechende Änderung des SGB VIII herbeigeführt wird. Insofern ist festzustellen, dass das Anliegen des Petenten beim Bundesgesetzgeber anhängig ist und eine entsprechende Gesetzesänderung abzuwarten ist.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

**3. Petition 17/4282 betr. Planfeststellungsverfahren zum Doppelausbau der Schweizerischen Bundesbahnen AG****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin wendet sich gegen einen Doppelpurausbau an der ca. 17,8 Kilometer (km) langen Eisenbahnstrecke Schaffhausen (Schweiz)–Eglisau (Schweiz). Diese Eisenbahnstrecke wird von den Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben. Seit dem 1. Juni 1897 findet hier Eisenbahnverkehr statt, und bereits seit dem 15. Dezember 1928 ist die Strecke durchgehend elektrifiziert. Die Strecke beginnt und endet auf schweizerischem Gebiet, führt jedoch zwischen Neuhausen am Rheinfall und Rafz einige Kilometer (insgesamt ca. 8,2 km) durch deutsches Gebiet, und berührt dabei die Ortschaften Jestetten und Lottstetten.

Die Strecke zwischen Bülach – bis auf die große, historische Rheinbrücke bei Eglisau – ist weitgehend durchgehend zweigleisig bis auf den Abschnitt zwischen Rafz (km 27,0) und Jestetten-Süd (km 32,4). Eine ca. 5,1 km lange Teilstrecke – und damit mehr als die Hälfte der auf deutschem Gebiet belegenen Strecke von ca. 8,2 km – zwischen Landesgrenze Deutschland–Schweiz (km 37,5) und Jestetten-Süd (km 32,4) ist bereits zweigleisig ausgebaut. Nun soll auch noch der südlich daran anschließende, bisher eingleisige Abschnitt zwischen Jestetten-Süd (km 32,4) und dem geplanten Verzweigungspunkt Lottstetten-Süd (km 28,6) hinter der deutsch-schweizerischen Landesgrenze – also ca. 3,8 km – mit einem zweiten Streckengleis versehen werden. Nach Abschluss dieser Maßnahme würde dann nur noch der weiter südlich belegene Abschnitt südlich der Landesgrenze Deutschland–Schweiz (km 28,6) bis Rafz (km 27,0) eingleisig sein, also ein Rest von ca. 1,6 km.

Ziel ist eine Erhöhung der Kapazität, u. a. soll damit im Personenverkehr ein durchgängiger Halbstundentakt zwischen Zürich und Schaffhausen ermöglicht werden, S-Bahn-Züge sollen auch in Lottstetten und Jestetten halten. Auf der Strecke verkehren auch die IC-Züge Stuttgart–Zürich. Zudem sollen im Güterverkehr die nötigen Kapazitäten geschaffen werden. Die Strecke ist Bestandteil der Magistrale Stuttgart–Singen–Schaffhausen–Zürich, die auf deutscher Seite – so auch im Ausbaugebiet – auch als Grundnetzstrecke Bestandteil des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes (TEN) ausgewiesen ist.

Zu den wichtigsten Projektelementen gehören laut SBB: der Doppelpurausbau zwischen Jestetten und Lottstetten über 3,8 km, der Ausbau des Bahnhofs

Lottstetten mit zwei Außenbahnsteigen inklusive behindertengerechten Bahnsteigzuganges über eine neue Personenunterführung, die Anpassung des Viaduktes Lottstetten, der Abbruch und Neubau der Straßenüberführung Staatsstraße sowie der Straßenüberführung im Einfang in Lottstetten und ferner die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im bewohnten Gebiet entlang der Bahnstrecke.

Die Maßnahme wird von den SBB AG im Auftrag des schweizerischen Bundes durchgeführt. Sie ist Bestandteil des „Ausbauschritts 2035“ der Schweiz und wird komplett aus schweizerischen Mitteln aus dem sogenannten Bahninfrastrukturfonds (BIF) des Bundes finanziert, der sich unter anderem aus Beiträgen von Bund und Kantonen speist. Die SBB rechnet mit Gesamtkosten von ca. 180 Millionen Franken.

Da die SBB AG aus deutscher Sicht ein nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind, ist für die Erlangung des Baurechts auf deutschem Gebiet nicht das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) – wie bei der Deutschen Bahn AG – die zuständige Planfeststellungsbehörde, sondern die zuständige Landesbehörde, in diesem Fall das Regierungspräsidium Freiburg.

Beim Regierungspräsidium Freiburg ist bereits das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und anhängig.

Die Petition rügt nun Missstände in diesem Planfeststellungsverfahren.

**II. Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat zu der Petitionsschrift Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird hier nachfolgend wiedergegeben:

**„Verfahrensstand“**

Die offizielle Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen erfolgte vom 4. Juni bis 3. Juli 2025. Die Planunterlagen bleiben als zusätzlicher Service aber auch über den gesetzlichen Einsichtszeitraum hinweg bis zum Abschluss des Verfahrens auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg zugänglich. Die Einwendungsfrist endete am 18. August 2025. Es sind rund 220 Einzeleinwendungen von Privaten sowie rund 40 Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange eingegangen. Derzeit werden alle Einwendungen und Stellungnahmen erfasst und der Vorhabenträgerin übermittelt. Diese ist sodann gefordert, zu allen entscheidungserheblichen Punkten Stellung zu nehmen. Erst, wenn der Planfeststellungsbehörde eine hinreichend fundierte Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu allen aufgeworfenen Themen vorliegt, kann als nächster Schritt der Erörterungstermin vorbereitet und anberaumt werden. An diesem Termin können alle an dem Verfahren beteiligten Privaten und Träger öffentlicher Belange teilnehmen. Der Termin wird zuvor öffentlich bekannt gemacht und bietet die Möglichkeit mit der Vorhabenträgerin die eingebrachten Themen zu diskutieren.

#### Zu Ziffer 1 und 4 – Eröffnung des Verfahrens/Rechtsstaatlichkeit

Der von der Vorhabenträgerin eingereichte 11 Leitzordner umfassende Antrag auf Planfeststellung genügte den gesetzlichen Anforderungen zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens. Insbesondere ergaben sich aus den Planunterlagen alle Auswirkungen insoweit, dass damit die rechtlich notwendige Anstoßfunktion gewahrt war. Nach der Rechtsprechung müssen nicht alle Unterlagen, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind, ausgelegt werden. Sondern nur solche, die für potenziell Betroffene notwendig sind, um diesen ihr Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen.

In den Planunterlagen finden sich Ausführungen zum Verkehrskonzept während der Bauzeit. Der Planfeststellungsbehörde steht es nicht zu, der Vorhabenträgerin den Inhalt der von ihr eingereichten Planunterlagen vorzugeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das vorgelegte Konzept von der Planfeststellungsbehörde bereits akzeptiert wurde. Das Konzept wird ebenso wie alle anderen aufgeworfenen Themen eingehend geprüft und diskutiert werden. In den Planunterlagen waren zum Zeitpunkt der Auslegung ferner auch umfassende Umweltpflichten, etwa ein UVP-Bericht sowie Fachgutachten zu Lärm, Artenschutz, Wasser und weiteren Aspekten enthalten. Auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt der Planfeststellungsbehörde zwischenzeitlich vor. Sollte sich hieraus nach den gesetzlichen Vorschriften Handlungsbedarf be treffend die Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben, wird die Planfeststellungsbehörde entsprechende Schritte veranlassen.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen erläutert, aus welchen Gründen sie die Lage der Doppelspur mitten im Ort Lottstetten für zwingend erforderlich hält. Zwischenzeitlich liegen der Planfeststellungsbehörde von der Gemeinde Lottstetten fundierte Vorschläge für alternative Varianten vor. Die Vorhabenträgerin ist aufgefordert, sich mit diesen intensiv auseinanderzusetzen und eine umfassende Stellungnahme hierzu abzugeben. Die Bürgerinnen und Bürger können versichert sein, dass die Planfeststellungsbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Variantenprüfung legt.

Zu keinem Zeitpunkt hat sich die Planfeststellungsbehörde geäußert, als wäre das Vorhaben bereits genehmigt. Als Planfeststellungsbehörde sind wir unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Planfeststellungsbehörde wird das Planfeststellungsverfahren als neutrale Instanz ergebnisoffen leiten und dabei alle fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sorgfältig berücksichtigen.

#### Zu Ziffer 2 – Aufklärung über politische Absprachen und übergeordneten Druck

Der Planfeststellungsbehörde sind keine politischen oder behördlichen Absprachen zwischen Deutschland und der Schweiz zu diesem Projekt bekannt. Auch

verspürt die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf das Verfahren keinerlei politischen Druck gegenüber den Schweizer Interessen.

#### Zu Ziffer 7 – Unabhängiges Verfahren

Wie bei Verfahren eines solchen Ausmaßes üblich und angemessen, hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin im Vorfeld zur Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, ihr Vorhaben vorzustellen. Auch die Gemeinde Lottstetten als hauptbetroffenen Träger öffentlicher Belange und ihren Rechtsvertreter hat die Planfeststellungsbehörde auf Anfrage bereits vor Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens und somit zu einem äußerst frühen Zeitpunkt zu einem Gespräch empfangen. Betroffene Bürger und Bürgerinnen hatten die Möglichkeit vom 4. Juni 2025 bis zum 18. August 2025 Einwendungen vorzubringen und haben von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht. Im noch stattfindenden Erörterungstermin unter Leitung der Planfeststellungsbehörde als neutrale Instanz erhalten die Bürgerinnen und Bürger ferner die Möglichkeit, auch persönlich ihre Anliegen anzusprechen und mit der Vorhabenträgerin zu diskutieren.

Die Bürgerinnen und Bürger können versichert sein, dass die Planfeststellungsbehörde ergebnisoffen agiert und Einwendungen Privater wie Stellungnahmen Träger Öffentlicher Belange sorgsam prüft.“

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg lässt kein fehlerhaftes Verhalten der Planfeststellungsbehörde erkennen. Wenn die Planfeststellungsbehörde, wie von ihr geschildert, vorgeht, würde im laufenden Planfeststellungsverfahren eine sachgerechte Befassung mit dem Vortrag der Petentin und den darin enthaltenen Argumenten erfolgen können. Es besteht derzeit kein Zweifel daran, dass die Planfeststellungsbehörde die ihr gestellte Aufgabe nach den dafür geltenden Regeln führen und mit einem guten Ergebnis erledigen kann. Der weitere Verlauf des förmlichen Planfeststellungsverfahrens, insbesondere auch der Erörterungstermin, bleibt daher abzuwarten.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

#### 4. Petition 17/3310 betr. Handeln der Polizei, Unterbringung in einem ZfP u. a.

##### Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen eine Zwangseinweisung seiner Person und die damit zusammenhängende Behandlung im Zentrum für Psychiatrie sowie gegen die in diesem Zusammenhang tätig gewordenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, einen Arzt des Zentrums für Psychiatrie

sowie verschiedene Angehörige von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Der Petent fordert eine umfassende Untersuchung des gesamten, mit seiner Zwangseinweisung verbundenen Vorgangs sowie eine Überprüfung der Verantwortlichkeiten der beteiligten Behörden und Personen. Darüber hinaus bittet er um die Aufhebung eines am 30. November 2017 gegen ihn erlassenen richterlichen Unterbringungsbeschlusses, da dieser auf rechtswidriger Grundlage erlassen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, am 21. November 2017 von Polizeikräften des Polizeireviers in Handschellen gelegt, geschlagen, in eine Zelle gebracht und schließlich ohne richterlichen Beschluss in das Zentrum für Psychiatrie verbracht worden zu sein. Der gerichtliche Beschluss sei erst am 30. November 2017 durch das Amtsgericht erlassen worden, basiere auf falschen Behauptungen und sei rechtswidrig, da er bei dem Vorfall, auf den er sich stütze, selbst als Opfer einer Straftat betroffen gewesen sei. Weiter führt der Petent aus, er sei während der Zwangseinweisung fixiert worden und man habe ihm zwangswise Medikamente verabreicht. Dies stelle eine Verletzung seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Darüber hinaus habe man ihn gezwungen, eine Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen, was aufgrund von Drohungen als Nötigung und Täuschung gewertet werden müsse. Diese habe er im Nachgang widerrufen.

Nach Ansicht des Petenten liege in Bezug auf die Freiheitsentziehung ein Verstoß gegen Artikel 104 des Grundgesetzes (GG) vor, da sein Fall, nicht wie gesetzlich vorgeschrieben, umgehend, sondern erst neun Tage nach seiner Einweisung vorgelegt worden sei. Weiter stelle die Fixierung und die Zwangsmedikation eine Verletzung seines gemäß Artikel 2 Absatz 2 GG garantierten Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Die Zwangseinweisung ohne richterlichen Beschluss stelle darüber hinaus eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 des Strafgesetzbuches dar. Zudem basiere der richterliche Beschluss auf falschen Tatsachen, womit ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorläge.

Als Anlage zum Petitionsschreiben und im Nachgang mit mehreren Eingaben ohne weitere Ausführungen übersendet der Petent ergänzend Ausdrucke zahlreicher Anzeigen bei der Online-Wache der Polizei aus den Monaten September und Oktober 2024. Soweit diese sich auf bereits früher gestellte Anzeigen des Petenten beziehen und einen Zusammenhang mit der Petition aufweisen, wird darauf im Folgenden näher eingegangen. Dies betrifft etwa die Anzeigen zu einem Vorgang vom 15. Juli 2016, welcher der in der Petition genannte „Vorfall“ mit ihm als Opfer einer Straftat sein könnte, und auch Anzeigen gegen Polizeibeamte und Mitarbeiter des Zentrums für Psychiatrie wegen Vorgängen am 21. und 30. November 2017.

Darüber hinaus waren weitere Online-Anzeigen beigefügt: Gegen verschiedene Staatsanwaltschaften wegen Verdachts der Rechtsbeugung, gegen eine Justizbedienstete wegen Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden, gegen den richterlichen Beschluss vom 30. November 2017 und anderer (z. T. ältere) Vorfälle, deren Bezug zur gegenständlichen Petition unklar bleibt.

b) Sachverhalt

Der Petent ist dem Polizeipräsidium durch zahlreiche Eingaben bekannt. Er leidet an einer paranoiden Schizophrenie sowie an psychischen Verhaltensstörungen. Dies geht aus einem Notfallbrief der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 4. Januar 2018 hervor. Diesen hatte der Petent selbst mehrfach den Eingaben an die Polizei beigefügt. Seit dem Jahr 2022 wurden durch den Petenten eine Vielzahl von Strafanzeigen erstattet. Diese richten sich unter anderem auch gegen Polizeibeamte. Der deckungsgleiche Sachverhalt der vorliegenden Petitionsschrift vom 11. Oktober 2024 wurde durch den Petenten bereits vielfach in Form von (Dienstaufsichts-)Beschwerden und Strafanzeigen durch persönliche Vorsprache bei verschiedenen Polizeidienststellen und per E-Mail bzw. über die Onlinewache erstattet. Zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sind beim Polizeipräsidium aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben in den Daten- und Auskunftssystemen keine Daten mehr vorhanden. Die nachfolgenden Ausführungen zum Sachverhalt beruhen deshalb auf den sich aus den staatsanwaltshaftlichen Akten und den Unterlagen des Zentrums für Psychiatrie ergebenden Informationen.

Demnach erstattete der Petent im Dezember 2021 Anzeige gegen unbekannte Polizeibeamte des Polizeireviers, da diese ihn am 21. November 2017 geschlagen und ohne richterlichen Beschluss in das Zentrum für Psychiatrie verbracht hätten. In der Anzeige gab der Petent an, am besagten Tag von „vier oder fünf“ Polizisten aufgesucht, zu Boden geworfen und anschließend in die Psychiatrie verbracht worden zu sein. Hierbei sei ein Stück seines Zahns abgebrochen. Eine Konkretisierung des Tatvorwurfs erfolgte wenige Tage später per E-Mail, in der er angab, drei männliche Polizisten sowie eine weibliche Polizistin hätten ihn aufgefordert, mitzukommen. Dies habe er verweigert. Bei der Flucht sei er zu Boden geworfen worden. Später habe er erfahren, dass eine Polizeibeamtin ohne sein Einverständnis sein Zimmer betreten habe. In seiner späteren förmlichen Vernehmung gab er außerdem an, es sei vielleicht alles zu viel gewesen. Einen wirklichen Vorwurf mache er nicht, es sei ihm jedoch wichtig, dass der Vorfall „aufgearbeitet“ werde.

Laut Auskunft des Zentrums für Psychiatrie wurde der Petent am 21. November 2017 durch die Polizei notfallmäßig in das Zentrum für Psychiatrie verbracht und dort aufgenommen. Der Petent erklärte sich zunächst freiwillig bereit, in Behandlung zu bleiben. Am 27. November 2017 wünschte der Petent die Entlassung. Aufgrund bestimmter Anhaltspunkte für eine fortbestehende Fremdgefährdung erfolgte am Folge-

tag ein Antrag auf Unterbringung nach PsychKHG sowie ein Antrag auf Zwangsbehandlung. Am 28. November 2017 hörte die zuständige Richterin den Petenten an und das Gericht bewilligte die Unterbringung und die Zwangsbehandlung. Eine Fixierung findet sich im Verlaufsbericht nicht. Der Petent wurde während der Unterbringung durch das Pflegepersonal kurzfristig festgehalten. Die bewilligte Zwangsbehandlung wurde mangels Notwendigkeit nicht umgesetzt. Eine parentale Gabe von Medikation war nicht erforderlich. Der Petent wurde am 8. Januar 2018 aus der Behandlung entlassen.

Der Petent schildert in seinen Anzeigen einen Vorfall vom 15. Juli 2016, auf dem der Unterbringungsbeschluss seiner Ansicht nach beruhe. Er trägt vor, durch einen Beschuldigten mittels einer Rasierklinge verletzt worden zu sein. Dieser Angriff sei der Ursprung seiner diagnostizierten paranoiden Schizophrenie, wodurch aus seiner Sicht wiederum die unrechtmäßigen Maßnahmen (Zwangseinweisung/Zwangsmedikation) resultiert seien. Dem Ermittlungsverfahren lag zugrunde, dass dem örtlich zuständigen Polizeirevier am Vormittag des 15. Juli 2016 eine Person mit Stichwunde gemeldet wurde. Bei Eintreffen der Funkstreife konnte der Petent festgestellt werden, der von Passanten erstversorgt wurde. Auf seinem Arm befand sich ein Druckverband. Zudem konnten an der Örtlichkeit größere Blutspuren festgestellt werden. Eine Zeugin berichtete über einen Streit zwischen dem Petenten und dem Beschuldigten. Es sei zu einem Gerangel gekommen, in dessen Verlauf der Petent eine stark blutende Wunde am linken Oberarm erlitten habe. Wodurch die Verletzung hervorgerufen worden sei, konnte die Zeugin nicht beantworten. Der Petent verweigerte gegenüber der Polizei die Aussage und machte keine Angaben zum Tathergang. Auf Ladung der Staatsanwaltschaft erschien er im Oktober 2016 in Begleitung eines Zeugenbeistandes und verweigerte gemäß § 55 Absatz 1 StPO auch hier die Aussage unter Berufung darauf, dass es sich um eine gegenseitige Auseinandersetzung gehandelt habe. Das entsprechende Ermittlungsverfahren war bei der staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle P. abhängig und wurde mit Verfügung vom 21. November 2016 gemäß § 170 Absatz 2 StPO im Hinblick auf die Nichterweislichkeit des Tatvorwurfs eingestellt. Es sei nicht anzunehmen, dass ein Gericht in einer Hauptverhandlung zu dem Schluss käme, dass eine Notwehrsituation ausgeschlossen sei, weshalb ein Freispruch wegen Nichtnachweisbarkeit naheliege.

Mit E-Mail vom 27. Februar 2022 wandte sich der Petent an die Staatsanwaltschaft und teilte mit, der Beschuldigte habe ihm am Tag des Angriffs den Arm mit einer Rasierklinge bis auf den Knochen aufgeschnitten. Zudem legte er Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 21. November 2016 ein.

Die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellungsverfügung vom 21. November 2016 wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 22. März 2022 unter Bezugnahme auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Wenn gleich der Petent zwischenzeitlich von seiner ur-

sprünglichen Haltung abgerückt sei, keine Angaben zum Geschehensablauf machen zu wollen, lasse sich ein hinreichender Tatverdacht hierdurch nicht begründen. Nach § 170 Absatz 2 StPO stelle die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass zur Anklageerhebung bestehe aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich sei. Bei der Prognoseentscheidung habe die Staatsanwaltschaft den Grundsatz „in dubio pro reo“ (mittelbar) zu berücksichtigen, als die Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs in die staatsanwaltschaftliche Prognose einfließe und zu erwarten sein müsse, dass etwaige Zweifel in der Hauptverhandlung überwunden werden können. In Anbetracht des Umstandes, dass sich die nunmehr getätigten Angaben des Petenten zum Geschehensablauf zu dem mehrere Jahre zurückliegenden Tatvorwurf durch objektive Beweismittel nicht bekräftigen ließen, werde ein Tatnachweis gegen den Beschuldigten nicht zu führen sein. So habe ein etwaiges Tatwerkzeug nicht sichergestellt werden können und es ständen keine Zeugen zu Verfügung, die wahrgenommen haben, wodurch die Verletzung am Arm des Petenten hervorgerufen wurde. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte in Notwehr gehandelt habe. Die im Raum stehende Verletzung am Arm des Petenten könnte unabsichtliche Folge einer etwaigen Verteidigungshandlung gewesen sein, sodass auch nicht der Nachweis zu führen sein werde, die in Betracht kommende Notwehrhandlung sei nicht erforderlich gewesen.

Die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 8. Februar 2024 zurückgewiesen, da die Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft nicht zu beanstanden war.

Da der Petent dem Ministerium der Justiz und für Migration aus zahlreichen Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden, die teilweise im Zusammenhang mit den in der Petition vorgebrachten Vorfällen stehen, bekannt ist, welche jeweils umfassend geprüft wurden, ohne dass sich jedoch Hinweise für ihre Begründetheit ergaben, wurde ihm schließlich mit Schreiben vom 15. August 2024 mitgeteilt, dass seine künftigen Eingaben zwar weiterhin geprüft, diese jedoch nur beantwortet werden, wenn sie begründet sind.

Soweit der Petent unbekannten Polizeibeamten des Polizeireviers vorwirft, ihn am 21. November 2017 geschlagen und ohne richterlichen Beschluss in das Zentrum für Psychiatrie verbracht zu haben, war dieser Vorwurf bereits Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle gegen Unbekannt. Das Ermittlungsverfahren wurde im Januar 2022 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Die beteiligten Polizeibeamten konnten nicht ermittelt werden, da entsprechende Vorkommnisberichte aus datenschutzrechtlichen Gründen nur ein Jahr lang gespeichert werden.

Den gleichen Sachverhalt brachte der Petent auch bei der Staatsanwaltschaft T. zur Anzeige. Dieses Verfahren wurde von der staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle P. übernommen und im September 2024 gemäß § 152 Absatz 2 StPO im Hinblick auf die im Rahmen des oben genannten Verfahrens erfolgte Prüfung eingestellt.

Was den Aufenthalt im Zentrum für Psychiatrie angeht, hatte der Petent bereits am 8. Januar 2022 Anzeige gegen Mitarbeiter des Zentrums für Psychiatrie wegen des Vorwurfs der Freiheitsberaubung erstattet. Dieser Anzeige gab die Staatsanwaltschaft T. mit Verfügung vom 25. Juli 2022 keine Folge. Sie verwies dabei auf den Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts welchen der Petent in der Anzeige nicht mitgeteilt hatte. In einer Beschwerde hiergegen trug der Petent vor, zunächst eine Freiwilligkeitserklärung unterschrieben und diese mehrfach aufgrund Täuschung und Drohung widerrufen zu haben, erst danach sei ein Unterbringungsbeschluss ergangen. Die Staatsanwaltschaft half der Beschwerde des Petenten nach Einsicht in die Akte des Unterbringungsverfahrens nicht ab. Der Petent habe selbst vorgetragen, zunächst eine Freiwilligkeitserklärung unterschrieben und diese widerrufen zu haben, hierdurch erkläre sich, dass der Unterbringungsbeschluss erst am 28. November 2017 – ein Beschluss vom 30. November 2017 ist hier nicht bekannt – ergangen sei.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2022 gab die Generalstaatsanwaltschaft der hiergegen gerichteten Beschwerde des Petenten keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft T. sei rechtlich zutreffend und auch mit Blick auf das Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden. Das Anzeigevorbringen sei nahezu identisch mit dem Gegenstand eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft T. aus dem Jahr 2020, in welchem der Petent ebenfalls Beschwerde eingelegt hatte. Bereits in dem dortigen Beschwerdevorbringen habe die rechtliche Überprüfung ergeben, dass kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat bestehe. Da es sich um einen wiederholt geprüften Sachverhalt handelte, wurde dem Petenten eine Verschweigensklausel erteilt.

Zwei Jahre später, mit E-Mail vom 31. Juli 2024, wandte sich der Petent an das Ministerium der Justiz und für Migration und beschwerte sich über die Behandlung seiner Anzeige durch die Staatsanwaltschaft T. In der Eingabe erhob er den Vorwurf, die Einweisung durch die Polizeibeamten sei unter Anwendung von Gewalt erfolgt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Dem Anzeige- und Beschwerdevorbringen könne nicht entnommen werden, dass sich Klinikmitarbeiter im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Petenten im Zentrum für Psychiatrie strafbar gemacht hätten. Dass die vom Petenten benannten Zeugen Erkenntnisse zu Vorgängen innerhalb der Klinik beitragen könnten, sei fernliegend. Ein Bescheid an den Petenten erging aufgrund der ihm erteilten umfassenden Verschweigensklausel nicht.

Hinsichtlich der weiteren der Petition beigefügten zahlreichen neuen und erneut gestellten Strafanzei-

gen, welche aus September und Oktober 2024 datieren, wird das Ergebnis der Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften abzuwarten sein. Was die begehrte Aufhebung des in Rede stehenden Unterbringungsbeschlusses vom 28. November 2017 angeht, wird darauf hingewiesen, dass gegen gerichtliche Entscheidungen die in den Verfahrensordnungen vorgesehene Rechtsmittel eingelegt werden können.

Der Petent er hob am 8. Januar 2024 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Direktorin des Amtsgerichts und griff den Beschluss des Amtsgerichts vom 28. November 2017 an. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom Präsident des Landgerichts zurückgewiesen. Hiergegen legte der Petent am 23. Februar 2024 weitere Dienstaufsichtsbeschwerde beim Oberlandesgericht ein, die mit Bescheid vom 29. April 2024 ebenfalls zurückgewiesen wurde. Die hiergegen am 12. Mai 2024 erhobene weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch das Ministerium der Justiz und für Migration mit Bescheid vom 29. Mai 2024 zurückgewiesen. Der am 3. Juni 2024 erhobenen Gegenvorstellung zu der Entscheidung wurde keine Folge gegeben. Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 26. August 2024 an das Amtsgericht betrifft denselben Sachverhalt. Der „Haftbefehl vom 30. November 2017“ betrifft den vorläufigen Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts vom 28. November 2017, der am 30. November 2017 an den Petenten zugestellt wurde. Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. und 25. Oktober 2024, die das Handeln des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts betrifft, wurde durch das Oberlandesgericht mit Bescheid vom 28. Oktober 2024 zurückgewiesen.

### 2.3 Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der betroffenen Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften ist auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht zu beanstanden.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Polizeibeamte, welche den Petenten am 21. November 2017 geschlagen und in das Zentrum für Psychiatrie verbracht haben sollen, ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere war angesichts des Zeitablaufs nicht davon auszugehen, den genauen Ablauf und die beteiligten Polizeibeamten ermitteln zu können. Zudem konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Ingewahrsamnahme rechtmäßig war. Unterstellt, es sei hierbei tatsächlich zu Verletzungen des Petenten gekommen, wäre der Tatbestand der Körperverletzung im Amt nicht erfüllt, da etwaig bei der Ingewahrsamnahme erlittene Schmerzen bzw. Verletzungen nicht rechtmäßig erfolgt wären.

Soweit der Petent die Aufhebung bzw. Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Amtsgerichts vom 28. November 2017 begeht, hat er bereits mit Schreiben vom 30. November 2017 Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt, welche durch das Landgericht mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 zu-

rückgewiesen wurde. Über die nunmehr eingelegten Anträge, welche ausweislich der Schreiben unmittelbar an die Gerichte übersandt wurden, werden diese in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben. Diese gerichtlichen Entscheidungen unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Maßnahmen der Dienstaufsicht kämen allenfalls dann in Betracht, wenn die Entscheidung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wäre. Für eine solche Ausnahme ergeben sich weder aus dem Vortrag noch im Übrigen Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen, dass die gerügte Entscheidung nicht der richterlichen Unabhängigkeit unterfallen könnte.

Das Verhalten der mit dem Sachverhalt betrauten Polizeibeamten ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Sämtliche eingehenden Strafanzeigen wurden durch das Polizeipräsidium sachgerecht behandelt und jeweils an die zuständige Staatsanwaltschaft K., Zweigstelle P., weitergeleitet. Der Petent wurde über die sachgerechte Weiterleitung seiner erstatteten Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft durch das Polizeipräsidium bereits mehrfach in Kenntnis gesetzt. Aufgrund der Aktenlage liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder strafbares Handeln der Polizei vor. Auch im Hinblick auf die Ermittlungen im Rahmen der – von dem Petenten vorgeworfenen – Straftaten wurde alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären.

Die Unterbringung in dem Zentrum für Psychiatrie ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Petent war dort laut Auskunft des Zentrums für Psychiatrie nach dem PsychKHG untergebracht. Diese Einrichtung gehört als Zentrum für Psychiatrie gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 PsychKHG zu den anerkannten Einrichtungen für eine Unterbringung nach dem PsychKHG. Das PsychKHG in Baden-Württemberg regelt Hilfen für Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind. Gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 1 PsychKHG können Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, gegen ihren Willen in einer nach § 14 PsychKHG anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind. Eine Unterbringung nach dem PsychKHG als öffentlich-rechtliche Unterbringung darf nur auf der Basis eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Erscheint eine sofortige Unterbringung erforderlich, so kann eine anerkannte Einrichtung eine Person aufnehmen oder zurückhalten, bevor die Unterbringung beantragt oder angeordnet ist. Die anerkannte Einrichtung hat den Antrag auf Anordnung der Unterbringung unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Tags nach der Aufnahme oder Zurückhaltung abzusenden, falls eine weitere Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person erforderlich erscheint. Voraussetzungen einer Unterbringung in

einer anerkannten Einrichtung nach dem PsychKHG erfüllt z. B., wer infolge einer psychischen Störung sein Leben oder seine Gesundheit erheblich gefährdet oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Die untergebrachte Person ist jedoch zu entlassen, wenn die Unterbringungsfrist abgelaufen ist und nicht vorher die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde, wenn die Anordnung der Unterbringung aufgehoben ist oder wenn der Grund für die Unterbringung, also eine erhebliche und unmittelbare Eigen- oder Fremdgefährdung aufgrund einer psychischen Erkrankung, weggefallen ist. Bei der Abwägung einer Unterbringung nach dem PsychKHG stehen Patienten, Gerichte, Behandler und Angehörige immer im Spannungsfeld der Abwägung einer Einschränkung persönlicher Grundrechte und des Risikos akuter Gefährdungsaspekte für den Betroffenen und seine Umgebung. Verbleibt die betroffene Person nach einer Aufnahme oder Zurückhaltung gemäß § 16 Absatz 1 PsychKHG freiwillig in der anerkannten Einrichtung, so ist der Unterbringungsantrag einer anerkannten Einrichtung gemäß § 16 Absatz 5 PsychKHG zurückzunehmen. Innerhalb der Unterbringung sind unter bestimmten Voraussetzungen besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 1 PsychKHG zulässig. Hierzu gehören unter anderem gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 4 PsychKHG die Fixierung der untergebrachten Person. Für die Fixierung ist gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 PsychKHG grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich. Eine Ausnahme bildet die Fixierung unter den Voraussetzungen von Gefahr im Verzug gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 PsychKHG. Behandlungsmaßnahmen wie das Verabreichen von Medikamenten bedürfen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 PsychKHG grundsätzlich der Einwilligung der betroffenen Person. Behandlungsmaßnahmen können unter bestimmten Bedingungen auch gegen den Willen der Person unter der Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden. Das Verfahren hierzu ist in den § 20 Absatz 3, 4, 5, § 26 PsychKHG geregelt.

An Hand dieser Angaben wurde die Unterbringung ordnungsgemäß durchgeführt und der Petent ordnungsgemäß behandelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 5. Petition 17/4292 betr. Führerscheinsache

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Petenten wurde die Fahrerlaubnis durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2022 entzogen. Die Entscheidung wurde am 7. Februar 2022 bestandskräftig. Die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgte, nachdem der Petent acht Punkte im Fahreignungsregister erreicht hatte. Für die wiederholten Verkehrsverstöße war der Petent am 7. September 2018 nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem schriftlich ermahnt worden, ebenso wurde er am 30. März 2021 schriftlich verwarnt.

In der Folgezeit wurde der Petent wiederholt strafrechtlich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis belangt. So nahm der Petent am 7. März 2022 und am 15. Mai 2022 ohne gültige Fahrerlaubnis als Führer eines Kraftfahrzeugs am Straßenverkehr teil.

Der Petent beantragte am 17. Oktober 2022 die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ordnete die Fahrerlaubnisbehörde an, dass er zur Klärung der Fahreigenschaft ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchung vorlegen müsse. Das Gutachten sollte die Frage klären, ob trotz der wiederholten Fahrverstöße zu erwarten ist, dass der Petent sich künftig ordnungsgemäß im Straßenverkehr verhalten werde. Der Petent legte der Fahrerlaubnisbehörde am 4. Dezember 2023 ein medizinisch-psychologisches Gutachten vor. Dieses Gutachten endet mit der Prognose, dass zu erwarten sei, dass sich der Petent auch zukünftig nicht ordnungsgemäß im Straßenverkehr verhalten werde und damit zu rechnen sei, dass er auch künftig wiederholt und erheblich gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstößen werde. Seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis hat der Petent schriftlich am 14. März 2024 zurückgenommen.

Am 20. März 2024 beantragte der Petent erneut die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Nachdem die Bedenken an der Fahreignung des Petenten nicht ausgeräumt werden konnten, ordnete die Fahrerlaubnisbehörde am 13. Juni 2024 die Vorlage eines Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchung an. Das Gutachten wurde durch den inzwischen beauftragten Rechtsanwalt des Petenten am 25. Juni 2025 vorgelegt. Das Gutachten datiert vom 14. Januar 2025, da an diesem Tag die Untersuchung erfolgte. Im Ergebnis schließt es mit der Prognose, dass zu erwarten sei, dass sich der Petent künftig nicht ordnungsgemäß im Straßenverkehr verhalten werde. Die Bedenken an der Fahreignung konnten durch das vorgelegte Gutachten nicht ausgeräumt werden.

Der Anwalt des Petenten teilte im Rahmen mit der Vorlage des Gutachtens mit, dass das Gutachten nicht verwertbar sei. Gleichzeitig wurde um eine rechtsmittelfähige Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde gebeten. Die Fahrerlaubnisbehörde lehnte den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis am 11. September 2025 ab. Gegen diese Entscheidung wurde durch den Rechtsanwalt am 10. September 2025 Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch wurde am 9. Oktober 2025 dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Klage gegen die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde wurde bislang nicht erhoben, der Fahrerlaubnisbehörde liegen keine Informationen zu einem möglichen Verfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht vor. Folglich wurden bislang keinerlei Unterlagen beim Verwaltungsgericht vorgelegt.

Eine Entscheidung über den Widerspruch durch das zuständige Regierungspräsidium ist noch nicht erfolgt.

## 3. Rechtliche Würdigung

Wer Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen will, muss die hierfür erforderliche Eignung besitzen. Dies gilt sowohl für Bewerber um eine Fahrerlaubnis wie auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz [StVG], § 3 Absatz 1, § 11 Absatz 1 und § 46 Absatz 3 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr [Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV]). Die Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 FeV vorliegt.

Der Petent hat wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstößen.

Zum Schutz vor Gefahren, die von Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstößen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffen, wurde durch den Gesetzgeber das Fahreignungs-Bewertungssystem geschaffen. Die Regelungen ergeben sich hierzu aus §§ 4 und 28 ff StVG sowie §§ 40 ff sowie Anlage 13 FeV.

Das Fahreignungs-Bewertungssystem erfasst Verkehrsverstöße, die verkehrssicherheits-beeinträchtigend (ein Punkt) bzw. besonders verkehrssicherheitsbeinträchtigend sind sowie Verkehrsstraftaten (zwei Punkte) oder Straftaten, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen (drei Punkte), siehe § 4 Absatz 2 StVG. Anlage 13 FeV umfasst eine Übersicht, welche Verstöße mit welcher Punktzahl bewertet werden. Die Verstöße und Punktbewertungen werden zentral im Fahreignungsregister gespeichert, welches bei im Kraftfahrtbundesamt geführt wird, siehe §§ 28 ff StVG. Das Kraftfahrtbundesamt muss die Fahrerlaubnisbehörde über Eintragungen in das Fahreignungsregister informieren. Eintragungen im Register werden nach Ablauf von Fristen wieder getilgt und gelöscht, siehe § 29 StVG.

Das Fahreignungs-Bewertungssystem sieht drei Maßnahmenstufen vor. Beim Stand von vier oder fünf Punkten im Fahreignungsregister erfolgt eine schriftliche Ermahnung gegenüber dem Inhaber der Fahrerlaubnis. Bei einem Punktestand von sechs oder sieben Punkten erfolgt eine schriftliche Verwarnung, ab einem Punktestand von 8 Punkten erfolgt der Entzug der Fahrerlaubnis. Dabei müssen die Maßnahmenstufen nacheinander durchlaufen werden, § 4 Absatz 5 Satz 1 StVG. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde hat diese Maßnahmen zu ergreifen, wenn sich auf Grundlage einer Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes der Punktestand im Fahreignungsregister ergibt. Die Fahrerlaubnisbehörde ist bei ihren Entscheidungen an

rechtskräftige Entscheidungen über die Verkehrsverstöße oder Straftaten gebunden, § 4 Absatz 5 Satz 4 StVG. Die Entscheidungen basieren jeweils auf dem Punktestand, der bei Begehung des zur Maßnahme führenden Verkehrsverstoß bestanden hat (sog. Tat>tagprinzip), § 4 Absatz 5 Satz 5 StVG.

Der Petent hat wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Gegenüber dem Petenten wurden durch Bußgeldbehörden und ein Amtsgericht rechtskräftige Entscheidungen getroffen, welche in das Fahreignungsregister eingetragen wurden. Die Fahrerlaubnisbehörde hat auf Grundlage der Mitteilungen des Kraftfahrtbundesamtes Entscheidungen nach § 4 StVG gegenüber dem Petenten getroffen. Das Stufensystem des Fahreignungs-Bewertungssystems wurde von der Fahrerlaubnisbehörde eingehalten.

Der Petent wurde zunächst schriftlich ermahnt, nachdem sich vier Punkte im Fahreignungsregister ergeben haben (Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde vom 7. September 2018). Zwei weitere Verkehrsverstöße führten zur schriftlichen Verwarnung des Petenten am 30. März 2021 (Erreichen von 6 Punkten). Nach der erfolgten Verwarnung erfolgte ein weiterer Verkehrsverstoß durch den Petenten, was zur Entziehung der Fahrerlaubnis am 3. Januar 2022 führte.

Beim Erreichen von acht oder mehr Punkten im Fahreignungsregister gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als nicht mehr geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnis ist in diesen Fällen durch die Fahrerlaubnisbehörde zwingend zu entziehen. Der Fahrerlaubnisbehörde steht hier kein Ermessen für die Entscheidung zu. Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Petenten, welche nun die Grundlage für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis darstellt, ist zu Recht erfolgt.

Im Rahmen der Neuerteilung nach einer Entziehung im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems ist zur Klärung der Fahreignung ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde hat diese Untersuchung nach § 4 Absatz 10 Satz 4 StVG im Regelfall anzurufen. Von dieser Anordnung kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall abgewichen werden. Ein solcher atypischer Fall, der ein Abweichen von der Regel rechtfertigen würde, ist im Fall des Petenten nicht erkennbar, zumal der Petent auch nach der Entziehung der Fahrerlaubnis negativ aufgefallen ist und wiederholt ohne Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat. Die Anordnung zur Vorlage des Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchung im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist somit nicht zu beanstanden und zu Recht erfolgt.

Der Behörde liegt ein Gutachten über eine medizinisch-psychologische Untersuchung des Petenten vom 14. Januar 2025 vor. Dieses Gutachten wurde entsprechend der Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten im Sinne der Anlage 4a Fahrerlaubnis-Verordnung gefertigt. Das Gutachten kommt abschließend

zum Ergebnis, dass weiterhin zu erwarten ist, dass der Petent auch zukünftig gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstößen werde bzw. er sich nicht ordnungsgemäß im Straßenverkehr verhalten werde. Im Gutachten wird dargelegt, worauf die beiden Gutachter ihre Einschätzung stützen. Im psychologischen Gespräch vermittelte der Petent den Eindruck, die Problematik seines Fehlverhaltens im Straßenverkehr noch nicht tiefgreifend erkannt zu haben. Seine Erläuterungen zu den erfolgten Verkehrsverstößen sind laut Gutachten eher bagatellisierend, diese seien durch ungünstige Umstände erfolgt.

Es lässt sich nicht erkennen, dass das Gutachten über die medizinisch-psychologische Untersuchung fehlerhaft ist. Für die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ergeben sich somit keine Gründe, das Gutachten in Zweifel zu ziehen. Das Gutachten kann für die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis an den Petenten verwendet werden.

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gelten die rechtlichen Vorgaben über die erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis, entsprechend § 20 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Petent muss daher über die entsprechende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verfügen, § 11 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Bewerber um eine Fahrerlaubnis dürfen nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstößen haben. Zur Klärung der Fahreignung des Petenten wurde ein Gutachten über eine medizinisch-psychologische Untersuchung vorgelegt. Dieses Gutachten kann die Bedenken an der Fahreignung des Petenten nicht ausräumen. In der Folge liegt beim Petenten keine Fahreignung vor, die Voraussetzungen für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis sind nicht gegeben. Die Ablehnung des Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis an den Petenten ist rechtlich nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 6. Petition 17/2662 betr. Jugendhilfe, Übernahme der Kosten einer Schulbegleitung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Feststellung des Kreisjugendamtes, dass bei ihrer Tochter keine seelische Behinderung vorliege und daher auch keine Schulbegleitung bewilligt wurde.

### II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Die sorgeberechtigten Eltern haben für ihre Tochter als gesetzliche Vertreter am 23. Juni 2023, beim Kreisjugendamt eingegangen am 27. Juni 2023, Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VII gestellt. Das Kreisjugendamt hat nach Vorlage von Unterlagen und einem persönlichen Gespräch mit der Petentin sowie einer Unterrichtshospitalisation am 14. Dezember 2023 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer seelischen Behinderung nicht vorliegen. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 wurde dies den Eltern mitgeteilt. Dagegen hat die Mutter am 27. Dezember 2023 Widerspruch erhoben.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 35a SGB VIII besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder oder Jugendliche, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Für die Tochter der Petenten liege dem Kreisjugendamt eine ärztliche Stellungnahme vor, welche eine Autismus-Spektrums-Störung in Verbindung mit einem niedrigen IQ-Wert sowie eine soziale Ängstlichkeit im Kindesalter bestätige.

Dennoch habe die Überprüfung der Teilhabe-Beeinträchtigung ergeben, dass ihre Alltagskompetenzen als gut und der Unterstützungsbedarf als primär sonderpädagogisch eingeschätzt wurden. Sie habe sich z. B. in der Bearbeitung des individuell bereitgestellten Lernmaterials und insbesondere beim Rechnen schwierig getan, habe sich aber z. B. in den Räumlichkeiten gut zurechtgefunden und hatte ihre Sachen dabei. Das beobachtete Ausweichverhalten wurde vom Fachdienst 35a des Kreisjugendamts als Reaktion auf die negative Lernerfahrung gewertet und die beantragte Schulbegleitung abgelehnt, da eine (drohende) seelische Behinderung nicht festgestellt werden konnte. Es wurde empfohlen, die Beschulung und den Lernort erneut zu überprüfen. Im Februar 2024 fand ein Schulwechsel statt. Das Mädchen wird seither in einer anderen Regelschule beschult und in der Klassenstufe um ein Jahr zurückgestuft.

Aufgrund des Schulwechsels habe eine erneute Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung stattgefunden.

Für diese sei eine Aktualisierung der sonderpädagogischen Stellungnahme durch die Autismusbeauftragte des Staatlichen Schulamtes erforderlich. Es bleibe die Frage nach dem angemessenen Schulort und der erforderlichen sonderpädagogischen Unterstützung. Mit Blick auf die seelische Gesundheit des Kindes erscheint es vorrangig, dass sie ein Lernumfeld hat, in welchem ihre geistigen Fähigkeiten angemessen berücksichtigt und eine positive Lernerfahrung mit Blick auf die Lerninhalte ermöglicht werden. Diese originär schulische Aufgabe und Verantwortung kann und soll nicht durch Jugendhilfe kompensiert, sondern nur im Hinblick auf einen eventuell erzieherischen Bedarf ergänzt werden.

Im Zuge der Bearbeitung des Widerspruches wurde aktuell die Teilhabe bzw. Teilhabe-Beeinträchtigung nochmals geprüft.

#### 3. Ergebnis

Das Landratsamt hat im Juli 2024 gegenüber dem Regierungspräsidium mitgeteilt, dass dem Widerspruch der Petentin mittlerweile abgeholfen werden konnte. Ihre Tochter wurden vom Landratsamt 12+2 Fachleistungsstunden Schulbegleitung bewilligt.

Zur Begründung führt das Landratsamt aus, dass zwischenzeitlich ein Schulwechsel zur inklusiven Beschulung mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ stattgefunden habe. Die neue Schule habe dargelegt, dass das Mädchen in enger Zusammenarbeit mit der sonderpädagogischen Fachkraft zieldifferent unterrichtet werde. Es gebe in der neuen Klasse mehrere Kinder mit dem Förderbedarf „Lernen“. Zusätzlich sei die Autismusbeauftragte zur Beratung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs miteinbezogen worden. Nach Einschätzung des Landratsamts sind damit die schulischen Vorrangigkeiten erfüllt.

Ergänzend zu den sonderpädagogischen Inhalten werde auch von der neuen Schule ein Bedarf für die autismusspezifischen Probleme gesehen, insbesondere das Schaffen von Rückzugsmöglichkeiten bei sensorischer Überforderung und das Intervenieren bei Krisen. Diesen Bedarf habe das Landratsamt als Teilhabebedrohung gewertet und daher eine Schulbegleitung mit begrenzter Stundenzahl bewilligt.

Die Eltern des Mädchens hätten der Entscheidung zugestimmt, die Hilfe konnte am 24. Juni 2024 starten.

Außerdem hat das Landratsamt zum 1. Juli 2024 die Stelle einer Verfahrenslotsin besetzen können.

Das Landratsamt hat mit seiner Entscheidung angepasst auf die neue Situation reagiert, die sich während des Widerspruchsverfahrens ergeben hat. Die Vorgehensweise des Landratsamts ist nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

**7. Petition 17/229 betr. Neubau eines Schwarzwildgewöhnungsgatters****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten wenden sich gegen den Neubau eines Schwarzwildgewöhnungsgatters mit Nebengebäude und Stellplätzen im Willstätter Wald.

Die Petenten beanstanden insbesondere, dass das Bauvorhaben überdimensioniert sei sowie zu einer zusätzlichen Lärm- und Verkehrsbelastung führen würde. Sie fordern dabei die Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem Ziel, dass im Aufstellungsverfahren die naturschutzrechtlichen Bedenken geprüft und die Belange der benachbarten Einwohner berücksichtigt werden.

**II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

Der Landesjagdverband hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Planungen für das streitgegenständliche Schwarzwildgewöhnungsgatter nicht mehr fortgeführt werden sollen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

**8. Petition 17/312 betr. Bau eines Schwarzwildgewöhnungsgatters****I. Gegenstand der Petition**

Die Petenten wenden sich gegen den Neubau eines Schwarzwildgewöhnungsgatters mit Nebengebäude und Stellplätzen im Willstätter Wald.

Die Petenten beanstanden insbesondere, dass das Bauvorhaben zu einer zusätzlichen Lärm- und Verkehrsbelastung führen würde. Ferner sehen sie in dem Vorhaben einen Verstoß gegen den Natur- und Arten- schutz.

**II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:**

Der Landesjagdverband hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Planungen für das streitgegenständliche Schwarzwildgewöhnungsgatter nicht mehr fortgeführt werden sollen.

**Beschlussempfehlung:**

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

**9. Petition 17/3080 betr. Petitionsverfahren****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent macht Vorschläge zur Änderung des Petitionsverfahrens.

**II. Sachverhalt**

Der Petent möchte erreichen, dass die Informationen, die die Regierung dem Petitionsausschuss zu einer Petition mitteilt, dem Petenten zur Verfügung gestellt werden mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Dies soll es ermöglichen, „möglicherweise falsche Behauptungen“ zu korrigieren.

**III. Würdigung**

Die Regierungsstellnahmen dienen der internen Unterrichtung des Petitionsausschusses und werden nach ständiger Praxis nicht nach außen gegeben. Hierdurch wird der vertrauliche Austausch des Parlaments mit der Regierung geschützt. Bei Widersprüchen oder strittigen Punkten kann der Berichterstatter schon jetzt weitere Erkundigungen vornehmen, sowohl bei der Regierung als auch bei den Petenten.

Darüber hinaus handeln die Abgeordneten sowohl bei der Behandlung der Petition als auch bei der Berichterstattung in freier Ausübung ihres Mandats. Sie entscheiden selbst, welche Erkenntnisquellen sie heranziehen, wie sie Informationen bewerten und in welcher Form diese in die Berichterstattung einfließen.

Eine Änderung des Verfahrens ist vor diesem Hintergrund nicht veranlasst.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**10. Petition 17/3632 betr. Nebentätigkeiten und Höchstgrenze für Verdienst****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin fordert die Veröffentlichung von Nebentätigkeiten der Mitglieder des Landtags sowie eine Höchstgrenze für Verdienste aus Nebentätigkeiten.

**II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Nach Teil I der Offenlegungsregeln (vgl. Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Landtags) müssen Abgeordnete folgende Tätigkeiten zur Aufnahme in das Handbuch des Landtags angeben:

1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
  - a) unselbstständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
  - b) selbstständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes unter Angabe der Firma,
  - c) freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
  - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
2. Anzugeben sind auch Berufe, deren Ausübung im Hinblick auf die Mandatsübernahme ruht.
3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.
4. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

Diese Angaben werden im (amtlichen) Landtagshandbuch, in der Broschüre „Volkshandbuch“ und auf der Website des Landtags veröffentlicht. Damit besteht bereits seit vielen Jahrzehnten ein hohes Maß an Transparenz über die Nebentätigkeiten von Abgeordneten.

Im Juli 2025 hat der Landtag darüber hinaus beschlossen, dass die Abgeordneten ab der neuen Wahlperiode im Jahr 2026 noch sehr viel differenzierter und umfassender über ihre Nebentätigkeiten Auskunft geben müssen (vgl. Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2025, Nummer 75). Insbesondere sind auch die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten anzugeben. Die Angabe erfolgt grundsätzlich in vier Stufen. Einkünfte, die die volle Höhe der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 des Abgeordnetengesetzes übersteigen, müssen in exakter Höhe angegeben werden.

Abgeordnete haben – wie alle Bürger – aufgrund der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 des Grundgesetzes das Recht, eine berufliche Tätigkeit auszuüben – auch neben dem Abgeordnetenmandat. Hierzu gehört auch der entsprechende Verdienst. Eine Höchstgrenze wäre hiermit nicht vereinbar. Allerdings ist die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen gemäß § 4a Absatz 1 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes unzulässig, wenn die Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit Nebentätigkeiten bereits veröffentlicht werden und künftig noch detaillierter – auch hinsichtlich des damit erzielten Verdienstes – veröffentlicht werden. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 11. Petition 17/4223 betr. Geschäftsordnung des Landtags

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert Regelungen zu Sanktionen für Abgeordnete, die verfassungswidrige Kennzeichen verwenden oder an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen solche Kennzeichen verwendet werden.

### II. Sachverhalt

Der Petent schlägt eine neue Vorschrift in der Geschäftsordnung des Landtags vor, wonach ein Mitglied des Landtags, das im Rahmen der Mandatausübung oder in einem der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Zusammenhang außerhalb der unmittelbaren Mandatausübung ein verfassungswidriges Kennzeichen im Sinne von § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) verwendet, zeigt oder anbringt, mit einem Ordnungsruf und einem Ausschluss von bis zu zehn Sitzungstagen belegt werden muss.

Ein solcher Zusammenhang liege insbesondere vor, wenn die Handlung bildlich, filmisch oder in sonstiger Form dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde oder durch die nachweisliche Teilnahme an Veranstaltungen, Versammlungen oder Treffen erfolgt, bei denen verfassungswidrige Kennzeichen gezeigt, verwendet oder verbreitet werden oder Inhalte verbreitet werden, die nachweislich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gerichtet sind.

Das zu sanktionierende Verhalten sei als schwerwiegender Verstoß gegen die Würde und Integrität des Landtags zu werten.

### III. Würdigung

Anlass für die Petition war ein Vorfall im Landtag, bei dem ein Abgeordneter im Rahmen einer geheimen Wahl ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation im Sinne von § 86a StGB auf seinem Stimmzettel anbrachte, was im Nachgang bekannt wurde.

Im Rahmen der betreffenden Sitzung des Landtags hat die Landtagspräsidentin den Vorfall unverzüglich öffentlich gemacht und das Verhalten nachdrücklich verurteilt. Eine förmliche Ordnungsmaßnahme (Ordnungsruf etc.) war nicht möglich, da die Urheberin erst am nächsten Tag bekannt wurde.

Dennoch ist fraglich, ob die Einführung einer Regelung für einen derart speziellen Sachverhalt erforderlich ist. Zum einen dürfte ein Vorfall wie der geschehene die absolute Ausnahme sein; die vorgeschlagene Regelung bezieht sich auch nur auf den besonderen Tatbestand des Verwendens von verfassungswidrigen Kennzeichen. Zum anderen dürfte die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme häufig daran scheitern, dass der Urheber nicht ermittelbar ist. Auch im Anlassfall wurde der Urheber nur deshalb bekannt, weil sich der Abgeordnete selbst zu erkennen gegeben hatte.

Für Handlungen in einem Zusammenhang außerhalb der unmittelbaren Mandatsausübung ist bereits fraglich, ob die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags so weit reichen kann und die Geschäftsordnung eine ausreichende Rechtsgrundlage für Maßnahmen sein kann. Es besteht hier kein Bezug zu einer Sitzung des Landtags oder seiner Ausschüsse. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags führt keine allgemeine Aufsicht über die Abgeordneten.

Für eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags wird daher keine Notwendigkeit gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 12. Petition 17/4362 betr. Bau von Windkraftanlagen, Windhöufigkeit

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der näheren Umgebung der Gemeinde A. in den geplanten Vorranggebieten Windenergie VRG1 und VRG2 des Verbands Region R.

Die Petentin begeht ein Errichtungsverbot von Windenergieanlagen an Standorten mit ungenügender Windhöufigkeit, insbesondere innerhalb der geplanten Vorranggebiete VRG1 und VRG2.

Die Petentin begründet dies wie folgt:

1. Die Windhöufigkeit in den geplanten Vorranggebieten VRG1 und VRG2 läge laut eines Gutachtens mit 172 W/m<sup>2</sup> bzw. 188 W/m<sup>2</sup> unter dem Wert von 215 W/m<sup>2</sup>, welcher laut Windatlas Baden-Württemberg als Mindestanforderung für geeignete Standorte für Windenergieanlagen anzusehen sei. Damit seien in den geplanten Vorranggebieten VRG1 und VRG2 keine geeigneten Standorte für Windenergieanlagen vorhanden.

2. Es sei zu befürchten, dass wirtschaftlich unrentable Windenergieanlagen unter Inanspruchnahme von Subventionszahlungen errichtet würden. In der Folge sei mit Konkurs des Betreibers zu rechnen, sodass der Rückbau der Windenergieanlagen durch öffentliche Mittel finanziert werden müsste.

3. Die unbeschädigte Natur am Bergrücken H. im geplanten Vorranggebiet VRG2 müsse erhalten bleiben.

Zum einen sei durch den Bau von Windrädern und der erforderlichen Rodung von Waldflächen die Vernichtung von ökologisch wertvollem Waldbestand, Lebensraum für vielfältige Tiere und eine intakte

Pflanzenwelt zu befürchten. Dies gälte insbesondere für den dort ansässigen Rotmilan.

Zum anderen würde beim Betrieb der Windenergieanlagen durch Lärm die verbliebene Tierwelt erheblich beeinträchtigt, beschädigt und vertrieben. Auch sei die H. ein beliebtes Wander- und Erholungsgebiet aufgrund der Ruhe und der unbeschädigten Natur.

### II. Sachverhalt

#### *Regionalplanung*

Die Regionalversammlung des Verbands Region R. hat in ihrer Sitzung am 2. April 2025 die erneute Offenlage des geänderten Planentwurfs der Teilstreichebung des Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen beschlossen.

In den entsprechenden Steckbriefen für das Vorranggebiet VRG1 wurde ein Winddargebot von 215 bis 250 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund dargelegt und für das Vorranggebiet VRG2 von 190 bis 310 W/m<sup>2</sup>.

Im Rahmen der zweiten Offenlage der Teilstreichebung des Regionalplans für die Region R. zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vom 2. Juni 2025 bis zum 1. August 2025 hatten Städte und Gemeinden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den geänderten Teilen des Planentwurfs zu äußern.

Das zuständige Regierungspräsidium hat am 1. August 2025 eine Gesamtstellungnahme zu der Teilstreichebung abgegeben und dabei insbesondere hinsichtlich des dargestellten Winddargebots keine Bedenken geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Verband gesichtet, bewertet und anschließend der Regionalversammlung zur Entscheidung über die Ausweisung der Vorranggebiete anhand des Kriterienkatalogs vorgelegt.

Ein Satzungsbeschluss ist am 3. Dezember 2025 erfolgt.

#### *Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren*

Hinsichtlich des Vorranggebiets VRG1 ist derzeit noch kein Genehmigungsverfahren anhängig oder in Vorabstimmung.

Im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet VRG2 wurde beim Landratsamt L. am 17. Juni 2024 ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für acht Windenergieanlagen gestellt; die Antragsunterlagen wurden am 30. September 2025 zuletzt ergänzt. Es handelt sich um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, welches gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Die zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflichtigkeit durchge-

führt und im Ergebnis die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in einem Waldgebiet auf den Gemarkungen der Gemeinden A. und O. – Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Behörden angefordert, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Diese Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist noch nicht abgeschlossen.

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Standorteignung sowie eine Übersicht über die Windverhältnisse an den geplanten Standorten bei. Das zuständige Regierungspräsidium hat im Rahmen seiner Stellungnahme festgestellt, dass die mittlere gekappte Windleistungsdichte nach dem Windatlas Baden-Württemberg an den vorgesehenen Standorten in einer Höhe von 160 m über Grund für alle geplanten Windenergieanlagen – zum Teil deutlich – über 215 Watt pro Quadratmeter ( $\text{W/m}^2$ ) beträgt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung begann am 7. Oktober 2025 mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf der Internetseite des Landratsamtes L.

Im Zeitraum vom 21. Oktober bis 24. November 2025 sind die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich verfügbar; daneben wird auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Einwendungsfrist endete am 22. Dezember 2025.

Ein möglicher Erörterungstermin wurde auf den 19. Februar 2026 festgesetzt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### *Regionalplanung*

Die der Teilstudie zugrunde liegende Methodik zur Erarbeitung der Vorranggebietskulisse umfasst die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte, welche die zentrale Planungsgröße ist. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215  $\text{W/m}^2$  in einer Höhe von 160 m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung von Flächen.

Vor dem Hintergrund technischer Fortschritte bei der Anlagentechnik sind weiterhin auch an Standorten ab 190  $\text{W/m}^2$  Potenziale bzw. Möglichkeiten für die Windenergienutzung nicht auszuschließen, sodass auch diese Bereiche grundsätzlich als ausreichend windhöfig angesetzt werden können.

Das zuständige Regierungspräsidium hat die Angaben zur Windhöufigkeit auf den Flächen der Vorranggebiete mit dem Windatlas Baden-Württemberg abgeglichen und die Angaben des Regionalverbands R. bestätigt.

#### *Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren*

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für das Genehmigungsverfahren vor. Sowohl technische, natur- und artenschutzfachliche sowie sonstige zu berücksichtigende öffentliche Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft und bewertet.

Im Genehmigungsverfahren werden alle Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zum Genehmigungsantrag angehört. Sie werden dabei aufgefordert, zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ihre Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls die erforderlichen Randbedingungen zur Sicherung der von ihnen zu vertretenden Schutzzüge in Form von Nebenbestimmungen zu empfehlen.

Aufgrund der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das Verfahren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und damit mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen werden ebenfalls den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung vorgelegt. Der gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG terminierte Erörterungstermin entfällt gemäß den Regelungen der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV), wenn der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Die Prüfung und Festlegung von Nebenbestimmungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerkes.

So wird aller Voraussicht nach in einer möglichen Genehmigung zur Sicherung der Rückbauverpflichtung ein geeignetes Sicherungsmittel, z. B. die Vorlage einer Bankbürgschaft verfügt werden, u. a. um etwaige finanzielle Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird im Rahmen des förmlichen Verfahrens veröffentlicht werden. Damit erhält die Petentin die Möglichkeit zu prüfen, ob ihre Belange hinreichend gewürdigt wurden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 13. Petition 17/4588 betr. Abgeordnetenschädigung

Der Petent macht verschiedene Vorschläge für Sparmaßnahmen im Bereich der Abgeordnetenschädigung.

#### I. Wesentlicher Inhalt der Petition

Der Petent schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Kürzung sämtlicher Diäten um 50 Prozent und anschließende Festsetzung für den Zeitraum von zehn Jahren
2. Abschaffung von 50 Prozent der steuerfreien Kostenpauschale für den Zeitraum von zehn Jahren
3. Verkürzung der parlamentarischen Sommerpause auf maximal vier Wochen
4. Reduzierung der Ansprüche auf Altersversorgung auf 0,5 Prozent pro Jahr der Mandatszeit

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen könnten nach Auffassung des Petenten pro Abgeordneten durchschnittlich etwa 7 000 Euro monatlich eingespart werden. Die vorgeschlagenen Reformen würden ein starkes Zeichen für mehr Fairness und Solidarität in der Politik setzen. Sie würden dazu beitragen, die Staatsfinanzen zu entlasten und die Glaubwürdigkeit der politischen Entscheidungsträger zu stärken.

#### II. Würdigung

Die Abgeordneten haben nach Artikel 40 Satz 1 der Landesverfassung einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die ihre Unabhängigkeit sichert. Die steuerpflichtige Entschädigung („Diät“) gemäß § 5 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes (AbG) beträgt derzeit 9 322 Euro und entspricht damit in etwa den Bezügen eines Beamten in der Besoldungsgruppe B 3 (Ministerialrat) bzw. eines Richters in der Besoldungsgruppe R 3 (Vorsitzender Richter an einem oberen Gericht des Landes). Die Stellung und die Verantwortung werden als vergleichbar angesehen. Eine pauschale Kürzung um die Hälfte wäre jedenfalls nicht mehr angemessen im Sinne der Verfassung.

Die steuerfreie Kostenpauschale deckt verschiedene Kosten ab, die den Abgeordneten durch die Mandatausübung entstehen. Hierzu gehören gemäß § 6 Absatz 1 AbG allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten und Porto sowie für sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, ferner Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei Reisen. Dem Wesen einer Pauschale entspricht es, dass sie nicht immer in voller Höhe den tatsächlich entstandenen Kosten entspricht, andererseits werden darüber hinausgehende Kosten auch nicht erstattet. Der Landtag hat die Pauschale 2017 aufgrund der Erfahrungen der Abgeordneten an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Mit der Erhöhung sollen zusätzliche Kosten abgedeckt werden, die nicht durch die allgemeine Kostenentwicklung verursacht sind, etwa für die Einrich-

tung eines zweiten Wahlkreisbüros (vgl. Drucksache 16/1582, Seite 4). Hieran hat sich nichts geändert, deshalb wird insoweit kein Reformbedarf gesehen.

Eine Verkürzung der parlamentarischen Sommerpause brächte keine Einsparungen. Der Petent begründet diese Forderung damit, dass auf diese Weise „die Arbeitszeit der Abgeordneten an die Realität anderer Berufsgruppen angepasst“ werde. Er verkennt hierbei, dass die Arbeit der Abgeordneten nicht nur in der Teilnahme an Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse besteht. Insbesondere nimmt auch die Arbeit im Wahlkreis einen großen Teil der Zeit der Abgeordneten in Anspruch. Diese Arbeit findet auch in der sitzungsfreien Zeit statt, wenn auch unter Umständen in geringerem Umfang. Die sitzungsfreie Zeit deckt sich weitgehend mit den baden-württembergischen Schulferien. Dieser Gleichlauf hat sich in der Praxis bewährt. Ein Änderungsbedarf besteht nicht.

Die Forderung des Petenten nach einer Reduzierung des Steigerungssatzes der Altersversorgung auf 0,5 Prozentpunkte pro Mandatsjahr geht an der geltenden Rechtslage vorbei. Die aktuellen Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg werden – abgesehen von wenigen Altfällen – keine staatliche Altersentschädigung mehr erhalten. Vielmehr erhalten sie während der Mandatszeit einen Vorsorgebeitrag in Höhe von derzeit 2 169 Euro. Von diesem Betrag werden Pflichtbeiträge und ggf. freiwillige Beiträge an das Versorgungswerk der Abgeordneten der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg abgeführt. Das Versorgungswerk legt diese Beiträge am Kapitalmarkt an. Die hierdurch erzielte Altersversorgung hängt daher von der am Markt erzielbaren Rendite ab wie bei anderen berufsständischen Versorgungswerken und anderen Formen privater Altersversorgung auch. Modellrechnungen anlässlich der Einführung dieses Systems im Jahr 2019 haben ergeben, dass die erzielbare Altersversorgung in aller Regel deutlich unter der früheren staatlichen Altersentschädigung liegt. Ein weiterer Reformbedarf besteht daher nicht.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 14. Petition 17/4446 betr. Reiseausweis für Flüchtlinge

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht einen Termin zur Beantragung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer von Mitte März 2024 bis Mitte März 2027.

Nachdem die Ausländerbehörde die Verlustanzeige für seinen Reiseausweis für Flüchtlinge aufgenommen hatte, lud sie den Petenten für Ende Oktober 2025 zur Vorsprache zwecks Ausstellung eines neuen Reiseausweises ein. Diesen Termin nahm der Petent ohne Entschuldigung nicht wahr.

Daraufhin wurde der Petent durch die Ausländerbehörde für Mitte November 2025 vorgeladen. Diesen Termin nahm der Petent wahr, sodass er einen neuen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen konnte.

Nachdem die Bundesdruckerei in Berlin den Reiseausweis hergestellt hat, händigt die Ausländerbehörde dem Petenten den neuen Reiseausweis für Flüchtlinge aus.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Mayr

## 15. Petition 17/4491 betr. Reformgesetz für Verwaltungsverfahren

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Auffassung, dass es in Deutschland zu viele Formulare, Fristen und unflexible Vorschriften gebe, die keinen Raum für menschliches Ermessen ließen. Behörden bestünden auf der Einhaltung von Formalia, was dazu führe, dass ein einzelner Formfehler oder die Nutzung eines „falschen“ Kommunikationskanals über Existenz entscheiden könne. Der Petent fordert deshalb ein Reformgesetz für Verwaltungsverfahren, das drei Punkte umfasse. Erstens müsse eine digitale Einheitlichkeit eingeführt werden, was bedeutet, dass alle Behörden rechtssichere, standardisierte Onlineverfahren akzeptieren. Zweitens müsse das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Formfehlern gelten, sodass kleine, klar erkennbar unbeabsichtigte Fehler nicht zur vollständigen Unwirksamkeit eines Antrags führen. Drittens müsse eine Pflicht zur bürgerorientierten Kommunikation geschaffen werden – jede Behörde solle demnach verpflichtet sein, vor einer endgültigen Entscheidung auf Missverständnis oder Formprobleme hinzuweisen.

### II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

#### II.1 Digitale Einheitlichkeit

Der Petent fordert, dass durch ein Reformgesetz digitale Einheitlichkeit eingeführt werde, wonach alle Behörden rechtssichere und standardisierte Onlineverfahren akzeptieren müssten.

Dieses Ziel ist sowohl in rechtlicher als auch in technischer Sicht gemeinsames Verständnis von Bund und Ländern in der Verwaltungsdigitalisierung. Auch aus diesem Grund hat die Änderung des Onlinezugangs-

gesetzes (OZG) aus dem Jahr 2024 eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten, die einheitliche und übergreifende Lösungen bedeuten. Diese können dabei entweder zentral durch den Bund oder im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit den Ländern bereitgestellt werden.

Aus Bürgersicht besonders bedeutsam sind dabei die Vorgaben für die Bereitstellung zentraler Bürgerdienste durch den Bund in § 3 OZG und damit die Ersetzung von landeseigenen Entwicklungen für das Bürgerkonto und das Postfach. Mit dem dort geregelten zentralen Bürgerkonto zur Identifizierung und Authentifizierung für elektronische Verwaltungsleistungen sowie der Möglichkeit zur vorgangsbezogenen Kommunikation über das dort integrierte Postfach, die durch den Bund bereitgestellt wird, wird eine einheitliche Kommunikation mit allen Behörden ermöglicht. Diese wird medienbruchfrei, barrierefrei und sicher mit den an den Portalverbund angeschlossenen öffentlichen Stellen erfolgen können.

Nach § 12 Absatz 1 OZG können ergänzend noch bis zu drei Jahre Nutzerkonten und Postfächer der Länder oder eines Fachportals genutzt werden. Diese Frist startet, wenn seitens des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat festgestellt wurde, dass eine automatische Migration der Länderkonten auf das zentrale Bürgerkonto möglich ist. Dieses soll zudem zu einer DeutschlandID weiterentwickelt werden.

Durch die in § 6 Absätze 1 und 2 OZG geregelten Rechtsverordnungsermächtigungen für Architekturvorgaben, Qualitätsanforderungen und Interoperabilitätsstandards für informationstechnische Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, werden zusätzliche wichtige Festlegungen für mehr Einheitlichkeit getroffen. Sind doch verbindliche Standards und einheitliche Schnittstellen unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren der für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern erforderlichen IT-Infrastruktur. Die darauf beruhende Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen ist am 22. September 2025 in Kraft getreten.

Ergänzend zu diesen gesetzlichen Vorgaben treten auch Beschlüsse des IT-Planungsrates, die für eine digitale und zukunftsfähige Verwaltung weitere Grundlagen schaffen. Zentral ist hier das Zielbild der OZG-Rahmenarchitektur zu nennen, das den ganzheitlichen strategischen Rahmen für die zielgerichtete Umsetzung einer föderalen IT-Architektur für die Verwaltungsdigitalisierung von Bund, Ländern und Kommunen liefert. Dieses wurde am 13. November 2024 beschlossen.

Das Zielbild setzt im Rahmen der „Daueraufgabe Verwaltungsdigitalisierung“ einen strategischen Architekturrahmen und klare Ziele für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der föderalen IT-Architektur. Erkenntnisse aus der bisherigen OZG-Umsetzung sowie europäische Vorgaben wie das European Interoperability Framework – EIF – und die Single Digital Gate-

way Verordnung – SDG-VO – und nationale Vorgaben wie das OZG-Änderungsgesetz sind in die Entwicklung des Zielbilds eingeflossen.

Ein Schwerpunkt bei der Erstellung lag auf der einfachen Nachnutzbarkeit zentraler Infrastrukturelemente und Basiskomponenten, was direkt auf die übergreifenden Werte Effizienz und Digitale Souveränität einzholt. Um möglichst viele Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen, wurden dabei die verschiedenen Nutzergruppen der digitalen Verwaltung genau analysiert. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, aber auch Verwaltungsangestellte und die Personen und Unternehmen, die neue digitale Verwaltungsdienste entwickeln und betreiben, standen dafür im Mittelpunkt. In einem breit angelegten, zweiphasigen Konsultationsprozess wurden verschiedene Nutzergruppen direkt in die Zielbilderarbeitung eingebunden.

Die Änderung des Onlinezugangsgesetzes war auch Anlass für die jüngste Anpassung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW), die im Dezember 2025 durch den Landtag in 2. Lesung beschlossen wurde. Zur Zielsetzung dieses Gesetzes wurde wie folgt ausgeführt:

„Das Gesetz dient der Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Landesrecht aufgrund des OZG-Änderungsgesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 245). Dabei werden sowohl die Änderungen des Onlinezugangsgesetzes als auch des E-Government-Gesetzes des Bundes in das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg eingefügt oder dort berücksichtigt, um eine einheitliche und abschließende Regelung für die Verwaltungsdigitalisierung in Baden-Württemberg zu haben. Die Änderungen orientieren sich dabei weitestgehend an den Regelungen des Bundes, um begriffliche Unterschiede und daraus resultierende Auslegungsfragen zu vermeiden.“

Konkret umgesetzt wird dieser Vereinheitlichungsgedanke beispielsweise durch die dynamischen Verweisungen in § 1a EGovG BW auf das Onlinezugangsgesetz, die gleichlautenden Vorgaben zu den Nachweisabrufen in § 5 und § 5a EGovG BW zu den Regelungen des Bundes oder die Übernahme der Grundsätze der elektronischen Abwicklung über das Dienstleistungsportal des Landes und den dort geregelten Schriftformersatz in § 15d EGovG BW.

Durch die Einführung der Möglichkeit für eine Nutzungspflicht für Landesonlinedienste in § 15e EGovG BW werden zudem kommunale Ressourcen gespart, Doppelarbeit vermieden und der Weg für eine systematisch fundierte und technologisch aktuelle Verwaltungsdigitalisierung geebnet. Außerdem wird so die Nutzerfreundlichkeit nachhaltig gestärkt. Denn der Entstehung von Insellösungen und einer heterogenen Landschaft von Onlinediensten zu derselben Verwaltungsleistung wird damit entgegengewirkt; zudem wird die größtmögliche Flächendeckung und Verfügbarkeit von Angeboten zur Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen erreicht.

Die von dem Petenten geforderte Regelungen bestehen somit bereits.

Auf dieser rechtlichen Grundlage wird die Vereinheitlichung auch in technischer Hinsicht angegangen und umgesetzt. Diese ist auch ein wesentlicher Baustein der Plattformstrategie für die Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes „service-bw“ als auch für die Verwaltungsdigitalisierung insgesamt.

Service-bw hat sich in den letzten 20 Jahren als innovative Plattform für die Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote bewährt. Seit 2024 können sich Bürgerinnen und Bürger auch über die deutschlandweit gültige BundID oder über „Mein Unternehmenskonto“ im Serviceportal service-bw anmelden. Auch in Zukunft ist service-bw die zentrale Plattform des Landes für Online-Anträge. Insgesamt stehen dort aktuell 600 Online-Dienste zur Verfügung, die nach und nach, entlang der fachlichen Anforderungen, für die Nutzung mit BundID und Mein Unternehmenskonto umgestellt werden.

## II.2 Verhältnismäßigkeitsprinzip bei Formfehlern

Der Petent fordert weiter, dass kleine, klar erkennbar unbeabsichtigte Fehler nicht zur vollständigen Unwirksamkeit eines Antrags führen dürfen.

Gesetzliche Formvorgaben sind in aller Regel kein Selbstzweck. Sie dienen grundsätzlich dazu, ein rechtssicheres Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Deutlich wird dies am Beispiel des von dem Petenten angesprochenen Schriftformerfordernisses. Der Begriff der „Schriftform“ ist für das Verwaltungsrecht nicht allgemein definiert, sondern seine Bedeutung ist im Einzelfall nach Sinn und Zweck des Formerfordernisses zu ermitteln. Dient eine angeordnete Schriftform etwa lediglich der Verschriftlichung und damit der Abgrenzung zu einer rein mündlichen Erklärung, ist regelmäßig auch eine einfache E-Mail ausreichend. Stehen dagegen Funktionen wie der Schutz der Erklärung vor Veränderungen und der Identitätsnachweis des Erklärenden im Vordergrund, kann eine einfache E-Mail diese Funktionen technisch nicht erfüllen. Stattdessen sind bei elektronischem Versand qualifizierte Übermittlungswege zu nutzen, die in § 3a Absatz 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) aufgelistet sind. Diese elektronischen Varianten entsprechen der klassischen analogen Schriftform, bei der ein Papierdokument eigenhändig unterschrieben wird.

Die Liste der qualifizierten elektronischen Übermittlungswege in § 3a Absatz 2 und 3 LVwVfG wird laufend überprüft, um sie an aktuelle technische Entwicklungen anzupassen und den Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst niederschwellig elektronischen Zugang zur Verwaltung auch dort zu ermöglichen, wo strenge Schriftformerfordernisse gelten. Zuletzt wurden durch das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes vom 28. Januar 2025 (BGBl. Nummer 8) weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes zugelassen, darunter das besondere elektronische Anwaltspostfach oder das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach.

Gleichzeitig überprüft die Landesregierung bestehende Schriftformerfordernisse laufend darauf, ob sie weiterhin erforderlich sind und ob bei elektronischer Übermittlung gegebenenfalls eine einfache E-Mail anstelle einer der qualifizierten elektronischen Varianten nach § 3a Absatz 2 und 3 LVwVfG ausreichend ist. So können die Schriftformvorgaben auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Derzeit wird zum Beispiel der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vorbereitet, mit dem über 200 Schriftformerfordernisse abgebaut werden sollen.

Soweit der Petent auf fehlerhafte Adressen abstellt, wird nicht klar, um welche Qualität von Fehlern es sich handeln soll. Allerdings kann den Bürgerinnen und Bürgern eine gewisse Pflicht sich zu informieren nicht abgenommen werden. Es gibt in Deutschland nicht „die“ eine Verwaltung, sondern zahlreiche Rechtsträger mit eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen. Vor der Antragstellung müssen sich Bürgerinnen und Bürger daher grundsätzlich informieren, an wen der Antrag zu richten ist. In der Praxis dürften die Behörden darüber auf Nachfrage Auskunft erteilen, ferner kann die zuständige Behörde in vielen Fällen auch über das Serviceportal Baden-Württemberg oder andere Recherchemöglichkeiten in Erfahrung gebracht werden. Geben Bürgerinnen und Bürger auf einem postalischen Schreiben eine falsche Adresse an und kann dieses Schreiben deshalb nicht oder nicht fristgemäß an die Behörde zugestellt werden, liegt dies grundsätzlich in der Risikosphäre und der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger, wobei bei fehlendem Verschulden eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt. Bei Zweifeln über den rechtzeitigen Zugang können Bürgerinnen und Bürger sich vor Fristablauf bei der Behörde über den Zugang erkundigen und das Dokument gegebenenfalls erneut übermitteln.

Inwieweit ein falsches Datum zur Unwirksamkeit eines Antrags führen soll, ist ohne nähere Erläuterung nicht ersichtlich. Sind Fristen zu wahren, kommt es auf den tatsächlichen Zugang bei der Behörde und nicht auf das auf dem Schreiben befindliche Datum an. Abgesehen davon dienen Fristen regelmäßig der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, teilweise auch der Verfahrensbeschleunigung. Sie sind deshalb grundsätzlich einzuhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen besteht damit schon kein Bedarf für die von dem Petenten geforderte Regelung. Im Übrigen ist unklar, wann „kleine, klar erkennbar unbeabsichtigte Fehler“ vorliegen sollen. Ist für einen Antrag gesetzlich die Schriftform angeordnet, kann der Antrag dieser Form nur entweder ganz oder gar nicht entsprechen. Einen „kleinen“ Formfehler gibt es insoweit nicht. Auch Fristen können nur entweder eingehalten oder versäumt werden. Um welchen Zeitraum sie versäumt werden, kann grundsätzlich keine Rolle spielen, da Fristen zwangsläufig ein festes Ende haben müssen und ansonsten ihren Zweck verlieren würden. Wenn Fehler in der Adresse „klein“ sind, indem etwa die Hausnummer verwechselt wird, können Schreiben durch die Post

oftmals dennoch zugestellt werden, sofern der Empfänger klar benannt und bekannt ist. Im Übrigen können die Bürgerinnen und Bürger wie oben ausgeführt durch gründliche Information im Vorfeld, rechtzeitige Absendung und gegebenenfalls Nachfragen bei der Behörde sicherstellen, dass der Antrag bei der richtigen Stelle angekommen ist.

## II.3 Bürgerorientierte Kommunikation

Der Petent fordert weiter, dass jede Behörde verpflichtet sein solle, auf Missverständnisse oder Formprobleme hinzuweisen, bevor eine Entscheidung endgültig getroffen werde.

Er umschreibt damit den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG. Nach dieser Vorschrift soll die Behörde die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Der Gesetzgeber hat zur Begründung dieser Vorschrift unter anderem ausgeführt: „Im Rechtsstaat soll niemand aus Unkenntnis seiner Rechte verlustig gehen. Dieser Satz umreißt die Fülle jener Betreuungspflichten, die in einer modernen rechts- und sozialstaatlich ausgerichteten Verwaltung auch auf die Behörde bei der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zukommen. Die Pflichten gründen sich auf den insbesondere von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geprägten Begriff, dass der Beamte ‚Helfer des Staatsbürgers‘ zu sein habe.“ Neben dieser allgemeinen Vorschrift existieren zahlreiche spezialgesetzliche Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten.

Die Beratungspflicht nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG entsteht, sobald sich der Behörde der Eindruck aufdrängen muss, dass Anträge oder Erklärungen versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben sind; in welchem Umfang die Verpflichtung der Behörde besteht, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, wobei unter anderem die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands, der zu vermutende Kenntnisstand des Beteiligten und seine eventuelle Unerfahrenheit im Umgang mit Behörden zu berücksichtigen sind.

Die Regelung des § 25 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG wird ergänzt durch die Regelung des § 94 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG, wonach die Gemeinden ihren Einwohnern im Rahmen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich sind, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

Die von dem Petenten geforderte Regelung besteht somit bereits.

## Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

## 16. Petition 17/2101 betr. Bußgeldbescheid

Die Petentin wendet sich gegen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids der Bußgeldstelle des Ordnungs- und Bürgeramts der Stadt, welcher im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a Infektionsschutzgesetz – IfSG a. F.) basierend auf einer fehlenden Vorlage eines Nachweises beruht. Der Landtag wird um die Aufhebung des Bußgeldbescheids ersucht. Zudem solle er die Aussetzung der Vollstreckung des Bußgeldbescheids verfügen, bis über die Petition entschieden werde.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Nach Sichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Beiziehung der zuständigen Stellen der Stadt stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Die Petentin war im Jahr 2022 bei einem Pflegedienstleister als Altenpflegerin tätig. Gemäß dem damals geltenden § 20a IfSG war sie verpflichtet, der Einrichtung bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Am 19. Januar 2022 wurde bei der Petentin eine SARS-CoV-2-Infektion durch PCR-Test nachgewiesen und ein Zertifikat des Robert-Koch-Instituts hierüber ausgestellt.

Mit Schreiben vom 6. September 2022 wurde die Petentin durch das Gesundheitsamt des Landratsamts zu einem vom Arbeitgeber gemeldeten Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz am 16. März 2022 angehört. Das Gesundheitsamt habe die Meldung erhalten, dass die Petentin der Leitung der Einrichtung keinen Impf- oder Genesenennachweis in der Frist bis zum 15. März 2022 vorgelegt habe. Laut Angaben der Rechtsanwältin der Petentin war die Infektion dem Arbeitgeber jedoch bekannt und nachgewiesen.

Laut Bußgeldbescheid vom 14. Dezember 2022 wurde die Petentin mit dem Schreiben des Gesundheitsamts vom 6. September 2022 zudem zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises beim Gesundheitsamt aufgefordert. Ein entsprechender Nachweis sei nicht vorgelegt worden. Daher wurde der Petentin wegen Verstoßes gegen § 73 Absatz 1a Nummer 7h i. V. m. § 20a Absatz 5 Satz 1 IfSG (Nachweispflichten bzgl. der einrichtungsbezogenen Impfpflicht) ein Bußgeld in Höhe von 350 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen auferlegt.

Das Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt gab an, das Gesundheitsamt im Landratsamt habe am 24. Oktober 2022 dem Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt einen Verstoß gegen § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG mit der Bitte um Verfolgung der Ordnungswidrigkeit mitgeteilt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sei der Petentin im November 2022 Gelegenheit zur Anhörung geboten worden. Nachdem sich die Betroffene nicht auf die Anhörung geäußert habe, sei gemäß Aktenlage entschieden und am 14. Dezember 2022 ein Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße in Höhe von 350 Euro zuzüglich Gebühren und Auslagen erlassen

worden. Die Zustellung des Bußgeldbescheides erfolgte am 17. Dezember 2022.

Gegen diesen Bußgeldbescheid legte die Betroffene mit einfacher E-Mail vom 30. Dezember 2022 Einspruch ein. Gemäß Stellungnahme des Gesundheitsamts waren den E-Mails Nachweise beigelegt. Bei den beigefügten Nachweisen handelte es sich um eine Fotografie/Fotokopie von der Republic of Cameroon ausgestellten Covid-19 vaccination card und eine Kopie eines Genesenenzertifikats. Im Verwaltungsverfahren im Gesundheitsamt wurden die nach Fristablauf eingereichten Nachweise aus nachfolgenden Gründen nicht berücksichtigt.

Aus Identifikationsgründen können Fotografien, Fotokopien etc. von Impfausweisen (z. B. „gelber Impfpass“, internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbuch) nicht als Nachweis anerkannt werden, da nicht zweifelsfrei nachweisbar ist, dass die Kopien zum originalen Impfdokument gehören. Impfausweise, internationale Bescheinigungen über Impfungen und Impfbücher können grundsätzlich persönlich oder mittels beglaubigter Kopien dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Der eingereichte Genesenennachweis war bereits abgelaufen. Bei einem Genesenennachweis im Sinne des § 22a Absatz 2 IfSG musste das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegen, und das Datum der Abnahme des positiven Tests durfte höchstens 90 Tage zurückliegen. Das positive Testergebnis wurde am 19. Januar 2022 festgestellt. Das Zertifikat war demnach gültig vom 16. Februar 2022 bis zum 19. April 2022. Am Tag, 23. September 2022, hatte die Petentin daher keinen gültigen Nachweis im Sinne des § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG.

Darüber hinaus entsprach eine einfache E-Mail nicht den Formerfordernissen für einen wirksamen Rechtsbehelf. Darauf war die Betroffene in der Rechtsmittelbelehrung des Bußgeldbescheides hingewiesen worden. Der Einspruch der Betroffenen wurde als unzulässig verworfen. Der entsprechende Verwerfungsbescheid erging am 1. Februar 2023 und wurde am 8. Februar 2023 zugestellt. Mit Schriftsatz der Rechtsanwältin der Petentin vom 15. Februar 2023 wurde Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Verwerfungsbescheid gestellt. Das Verfahren wurde am 6. März 2023 an das Amtsgericht abgegeben. Mit Beschluss vom 13. März 2023 hat das Amtsgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Laut den Angaben des Ordnungs- und Bürgeramtes der Stadt hat die Rechtsanwältin der Petentin mit Schriftsatz vom 24. April 2023 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 85 Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG) gestellt. Die Rechtsanwältin sei unter Fristsetzung bis zum 10. Juni 2023 aufgefordert worden, weitere Beweismittel vorzulegen. Auf Antrag der Rechtsanwältin sei die Vorlagefrist bis zum 15. Juni 2023 verlängert worden.

Festzuhalten ist, dass der Bußgeldbescheid vom 14. Dezember 2022 nicht auf den Genesenestatus im März 2022, sondern auf die Nichtvorlage eines Nach-

weises nach Aufforderung mit Schreiben vom 6. September 2022 abstellt. Diesbezüglich und im weiteren Verwaltungsverfahren ist kein Fehlverhalten der zuständigen Behörden festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### 17. Petition 17/4104 betr. Justizvollzug

Die Petenten bringen vor, die betroffene Justizvollzugsanstalt ergreife keine ausreichenden Maßnahmen, um die sommerlichen Temperaturen in den dortigen Räumlichkeiten zu regulieren.

In den Räumlichkeiten, in denen sich Gefangene aufhalten, müssen die Mindeststandards einer menschenwürdigen und dem Schutz der Gesundheit hinreichend Rechnung tragenden Unterbringung gewährleistet sein. Sie sind so auszustalten, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen sind. Insbesondere muss eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I). Diese Anforderungen werden in den Räumlichkeiten der betroffenen Justizvollzugsanstalt erfüllt.

Entgegen dem Vorbringen der Petenten befindet sich der Großteil der Inhaftierten der betroffenen Justizvollzugsanstalt nicht durchschnittlich fünfzehn bis zwanzig Stunden unter Verschluss. Vielmehr bietet die Justizvollzugsanstalt ein vielfältiges Angebot an beruflichen und schulischen Angeboten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten in den Betrieben des vollzuglichen Arbeitswesens und den Versorgungsbetrieben der Anstalt, sodass der größte Teil der Insassen deutlich kürzere Einschluszeiten auf den jeweiligen Hafträumen hat.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt sind die Möglichkeiten zur Temperaturreduzierung in den Haft- und Warteräumen zwar eingeschränkt. Hinsichtlich der Wärmebelastung im Sommer liegen jedoch keine für die Gefangenen unzumutbaren Unterbringungsbedingungen vor.

Alle Hafträume verfügen über ein Waschbecken mit Kaltwasseranschluss. An sehr heißen Sommertagen ist es zudem gängige Praxis, die Versorgungs- und Kommunikationsklappen in den Haftraumtüren – so weit im Einzelfall keine Gründe der Sicherheit entgegenstehen – während der Verschlusszeiten zu öffnen, um eine bessere Durchlüftung der Hafträume zu erreichen. Weiterhin wurde der Nachdienst der Justizvollzugsanstalt angewiesen, im Rahmen der sicherheitstechnischen Möglichkeiten während der kühlen Nachtstunden für einen Durchzug und Austausch der warmen Luft in den einzelnen Flügeln durch Öffnen der Durchgangstüren und von üblicherweise verschlossenen Fenstern zu sorgen.

Nur wenige Hafträume im Haupthaus der betroffenen Justizvollzugsanstalt verfügen über die in der Petitionsschrift geschilderten modernen Haftraumfenster, die sich nur einseitig öffnen lassen und an denen aus Gründen der Sicherheit Lochbleche angebracht sind. Gerade die Hafträume im Flügel mit den Untersuchungsgefangenen – die im Grundsatz nicht arbeitspflichtig sind und daher im Durchschnitt die längsten Einschluszeiten aufweisen – haben durchgehend noch alte Haftraumfenster ohne Lochblech, die sich ganz öffnen lassen.

Im Übrigen werden auch die modernen Haftraumfenster den Erfordernissen einer ausreichenden Frischluftversorgung gerecht. Die Gestaltung der Haftraumfenster mit einer Lochblende, die in mehreren Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg verbaut wurden, tragen einerseits dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung und gewährleisten andererseits unter gewöhnlichen Bedingungen eine ausreichende Luftzufuhr.

Eine Klimatisierung öffentlicher Gebäude ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Klimageräte könnten in den Hafträumen im Übrigen auch aus baulichen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht installiert werden. Auch mobile Klimageräte wären aufgrund der typischerweise bestehenden Versteckmöglichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten zur Herstellung von gefährlichen Gegenständen aus Sicherheitsgründen regelmäßig gemäß § 15 Satz 2 JVollzGB III nicht zulässig. Möglich ist allerdings der Bezug eines Ventilators, welcher ebenfalls zur Verbesserung der Luftpirculation eingesetzt werden kann.

Sofern die Möglichkeiten des Beziehens eines Ventilators und des Öffnens der Versorgungs- und Kommunikationsklappen im Einzelfall im Hinblick auf besondere (gesundheitliche) Gründe nicht ausreichen sollten, um eine adäquate Luftzirkulation herzustellen, kommt auf Antrag auch ein Umzug in einen anderen Flügel des Haftgebäudes in Betracht.

Für die Betriebe des vollzuglichen Arbeitswesens und die Versorgungsbetriebe der Anstalt wurden auf Grundlage der maßgeblichen Regelungen der Arbeitsstättenverordnung sowie der technischen Regeln für Arbeitsstätten Hitzeschutzpläne entwickelt, welche gesundheitliche Beeinträchtigungen verhindern und die Arbeitsfähigkeit bei hohen Temperaturen sicherstellen sollen. Ab Erreichen der darin festgelegten kritischen Temperaturen werden konkrete Schutzmaßnahmen umgesetzt, zum Beispiel die Nutzung von Tischventilatoren, Bereitstellung von kalten Getränken und Lockerung von Bekleidungsregelungen.

Um ihrer Fürsorgepflicht gerecht zu werden, wird durch die Justizvollzugsanstalt ergänzend regelmäßig überprüft, ob mit Blick auf eine etwaige Hitzebelastung weitergehende Schutzmaßnahmen gegen Gesundheitsgefährdungen zu ergreifen sind.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schimdele

Die Karl-von-Hahn-Straße verläuft vom Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes weg, stadteinwärts leicht abschüssig. Darüber hinaus macht die Straße an dieser Stelle eine Rechtskurve. Auf der Strecke gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde ist die geringe Distanz zwischen dem gewünschten und dem bestehenden Fußgängerüberweg kritisch. Für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nummer 4 StVO eine einfache Gefahrenlage vorausgesetzt. Diese ist an der in Frage kommenden Stelle gegeben. Weiterhin müssen gemäß den Vorgaben der Randnummer 4 zu § 26 Fußgängerüberwege VwV-StVO Fußgängerüberwege ausreichend weit voneinander entfernt sein. Da die Entfernung nicht näher definiert ist, können die Verkehrsbehörden neben rechtlichen und technischen Regelungen auf Rechtsprechung zurückgreifen. Nach dieser müssen Fußgänger einen Umweg über einen 200 m entfernten Fußgängerüberweg nicht in Kauf nehmen. Im vorliegenden Fall ist in einer Entfernung von ca. 70 m der oben genannte Fußgängerüberweg an der Kreuzung Karl-von-Hahn-Straße/Herzog-Eugen-Straße im Bestand. Vor diesem Hintergrund sind etwaige Umwege im Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes noch akzeptabel. Die Ermessensausübung ist daher nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus stehen die noch immer gültigen Vorgaben der R-FGÜ zu den Sichtweiten der Einrichtung des Fußgängerüberweges im Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes ebenfalls entgegen. Auch nach der Novellierung der VwV-StVO im Jahr 2024 sind die R-FGÜ hinsichtlich der darin enthaltenen sicherheitsrelevanten Kriterien für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen weiterhin zu beachten. Demnach muss ein Fußgängerüberweg für Fahrzeugfahrerinnen und Fahrzeugführer frühzeitig, bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aus einer Entfernung von mindestens 50 m, erkennbar sein. Von dieser Vorgabe kann aufgrund ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit nicht abgewichen werden. Aufgrund des oben skizzierten Streckenverlaufs der Karl-von-Hahn-Straße sind die für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges erforderlichen Sichtweiten vor Ort nicht gegeben.

Die vom Petenten geforderte Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes ist somit nicht realisierbar. Da die Sichtweiten für die verkehrssichere Nutzung eines Fußgängerüberwegs zentral sind, soll davon nicht abgewichen werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist bereits auf 30 km/h festgelegt, sodass bei der Betrachtung bereits die entsprechend geringen Sichtweiten angesetzt wurden.

Die von der Stadtverwaltung Freudenstadt vorgeschlagene Einrichtung einer Querungshilfe vor dem Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes stellt eine adäquate und rechtlich zulässige Alternative zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle dar. Mit der Querungshilfe muss nur jeweils ein Fahrstreifen der Fahrbahn durch Fußgängerinnen und

## **18. Petition 17/4183 betr. Verkehrswesen**

### Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Einrichtung eines Fußgängerüberweges vor dem Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes in Freudenstadt. Es handelt sich hierbei um eine Pflegeeinrichtung. Der Petent führt aus, dass sich die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner in den letzten Jahren stark erhöht hat. Darüber hinaus ist die Pflegeeinrichtung um zwei Kindergärten und eine Bäckereifiliale mit Café, Innen- und Außenbereich erweitert worden. Die Fußgängeranbindung der Einrichtungen erfolgt über die Karl-von-Hahn-Straße. Bisherige Anträge des Petenten auf Einrichtung eines Fußgängerüberweges wurden von der Stadtverwaltung Freudenstadt, mit dem Hinweis auf rechtliche Bedenken abgelehnt. Die Stadtverwaltung Freudenstadt hat als Alternative die Einrichtung einer Mittelinsel an der betroffenen Stelle vorgeschlagen. Der Petent sieht dies als weniger verkehrssichere Lösung und beabsichtigt mit seiner Petition die Frage zu klären, warum die Einrichtung einer Querungshilfe anstelle eines Fußgängerüberweges hier die bessere Alternative darstellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ausschlaggebend für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist die Straßenverkehrsordnung (StVO), die daran anknüpfende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sowie nach der Novellierung der genannten Vorschriften noch in Teilen das technische Regelwerk zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ).

Rund 70 Meter vom Eingangsbereich des Martin-Haug-Stiftes besteht an der Kreuzung Karl-von-Hahn-Straße/Herzog-Eugen-Straße ein Fußgängerüberweg. Dieser soll eine sichere Querung von Schülerinnen und Schülern ermöglichen. Bezuglich der Frequenzierung dieses Fußgängerüberwegs liegen aktuelle Verkehrszahlen vor. Die Stadt Freudenstadt merkt bezüglich der Verkehrszählung an, dass es sich bei den dabei gemessenen Fußgängerinnen und Fußgängern überwiegend um Schülerinnen und Schüler handele.

Tag	Uhrzeit	Fahrzeuge	Fußgängerinnen und Fußgänger
25.9.2025	7:00 bis 8:00 Uhr	283	52
26.9.2025	12:00 bis 13:00 Uhr	355	62
29.9.2025	12:00 bis 13:00 Uhr	378	91

Fußgänger überquert werden. Dies stellt im Vergleich zu einer vollständig ungesicherten Querung einen Sicherheitsgewinn für die dort querenden Fußgängerinnen und Fußgänger dar.

Beschlussempfehlung:

Mit der vorgeschlagenen Errichtung einer Querungshilfe wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindèle

dort den aus eigenem Obst gepressten Saft erhält, dürfte Fallobst hier auch verwertet werden.

In Baiersbronn existiert zudem eine gemeinschaftliche Obstverwertung. Wer eigene Äpfel oder Birnen mitbringt, kann diese gegen eine Gebühr direkt vor Ort verarbeiten lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindèle

## **19. Petition 17/4410 betr. Annahmestelle für Streuobst**

Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Gewährleistung von Annahmestellen für Streuobst durch das Land Baden-Württemberg. Aus Sicht des Petenten solle es in jeder Gemeinde mit Streuobstwiesen eine Annahmestelle für Obst geben, da es im Bereich Nordschwarzwald (Kreise Freudenstadt und Calw) zu wenig Annahmestellen für Fallobst gebe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent reichte sein Anliegen ohne Bezugnahme auf eine behördliche Vorentscheidung ein. Weder die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde noch der Landschaftserhaltungsverband haben vom Begehrten Kenntnis erhalten. Es ist auch kein gerichtliches Verfahren anhängig.

Die Forderung des Petenten zielt auf die Einrichtung von Obstannahmestellen in den Gemeinden ab. Dieses Begehrten betrifft originäre Rechtsansprüche des Privatrechts und keine dem Handlungsbereich der Behörden und staatlichen Organen unterliegenden öffentlich-rechtlichen Ansprüche. Bei den Obstannahmestellen handelt es sich um privatrechtlich organisierte Unternehmen und nicht um staatliche Einrichtungen, sodass kein behördliches oder staatliches Einwirken möglich ist.

Aus diesem Grunde handelt es sich bei dem Begehr des Petenten um eine Bitte an den Landtag, der allerdings nicht entsprochen werden kann.

Rein informatorisch wird ergänzt, dass folgende Verwertungsmöglichkeiten im Bereich Nordschwarzwald zur Verfügung stehen:

Über die Schneewittchen-Streuobstinitiative Calw-Enzkreis-Freudenstadt bestehen Verwertungsmöglichkeiten an der Annahmestelle in Waldachtal-Salzstetten.

In einigen Orten der Gegend gibt es Mostfeste, beispielsweise in Wittlensweiler. Möglicherweise können auch Nicht-Einwohner mitmosten. Nachdem man

## **20. Petition 17/3806 betr. Grundsteuer**

I. Gegenstand der Petition

Mit der Petition bittet die Petentin um eine Befreiung von der Grundsteuer. Sie begründet dies damit, dass die Erhöhung der Grundsteuerbelastung im Jahr 2025 von bisher 832,37 Euro auf 6 225,48 Euro für sie eine existenzauslösende Wirkung habe.

II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin von drei Grundstücken. Die Flurstücke des Wohnhauses und des Schuppens sind bebaut. Zwei weitere Flurstücke sind keiner Bebauung zugeführt, umfassen allerdings bis zu fünf Bauplätze innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes.

Mit drei Grundsteuerbescheiden 2025 vom 14. Januar 2025 für die Flurstücke des Wohnhauses und des Schuppens (eine wirtschaftliche Einheit) und die zwei weiteren Flurstücke hat die Stadt die Grundsteuer 2025 für die der Petentin zuzurechnenden Grundstücke auf Basis der Grundsteuermessbescheide des Finanzamts vom 24. Juli 2023 und vom 11. August 2023 und dem geltenden Hebesatz von 422 % festgesetzt. Dadurch steigt die Grundsteuer von bislang insgesamt 832,37 Euro auf 6 225,48 Euro für das Jahr 2025.

Laut der Stadt suchte die Petentin nach Erhalt der Grundsteuerbescheide das persönliche Gespräch mit dem Bürgermeister. In den Folgetagen ging fristgerecht ein Widerspruchsschreiben gegen die Grundsteuerfestsetzungen sowie ein Antrag auf Erlass nach § 227 der Abgabenordnung (AO) bei der Stadtverwaltung ein.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass die Petentin mit Schreiben vom 24. Juni 2025 sowohl den Widerspruch gegen die Grundsteuerbescheide als auch ihren Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 227 AO zurückgezogen hat.

III. Rechtliche Würdigung

Für die gegenständlichen Flurstücke setzte das zuständige Finanzamt mittels drei Grundsteuermessbe-

scheiden vom 24. Juli 2023 bzw. 11. August 2023 die Höhe des Grundsteuermessbetrages fest.

Mit der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer setzte der Gemeinderat der Stadt am 27. November 2024 den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 422 v. H. fest. Damit sind die gegenständlichen Grundsteuerbescheide der Stadt aus hiesiger Sicht rechtmäßig ergangen.

Zum Grundsteuermessbescheid für die zwei weiteren Flurstücke wird darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Grundsteuermessbescheid gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO geändert und der Grundsteuermessbetrag reduziert wurde. Im Einspruchsverfahren gegen den zugrundeliegenden Grundsteuerwertbescheid wurde der Umfang der wirtschaftlichen Einheit überprüft und im Einvernehmen mit der Steuerberatung der Petentin im Rahmen einer Teilabhilfe korrigiert. Das restliche Einspruchsverfahren ruht aktuell.

Auf Grundlage des geänderten Grundsteuermessbescheids hat die Stadt den Grundsteuerbescheid für die zwei weiteren Flurstücke von Amts wegen angepasst und die Grundsteuer B von bislang 1 818,61 Euro auf 734,58 Euro reduziert.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Reduzierung der Grundsteuer B für die zwei weiteren Flurstücke für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

#### 21. Petition 17/4207 betr. Prüfungsmodalitäten und Widerspruchsbearbeitung im Rahmen der Notfallsanitäter-Ergänzungsprüfung

##### Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die wahrscheinliche Auferlegung von Gerichtskosten.

Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist ein Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 20. Januar 2025, mit dem der Widerspruch des Petenten gegen die Bewertung der vom Petenten abgelegten staatlichen Ergänzungsprüfung für Notfallsanitäter/-innen als „nicht bestanden“ zurückgewiesen wurde. Per Fax erhob der Petent am 2. März 2025 Klage gegen den Widerspruchsbescheid, ohne diese zu begründen. Mit Schreiben vom 16. April 2025 wies das Verwaltungsgericht den Petenten darauf hin, dass die Klage voraussichtlich verfristet eingelegt wurde und auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

fraglich sei. Mit dem am 4. August 2025 bei Gericht eingegangenen Schreiben erklärte der Petent, vor Weiterbetreibung der Klage den Ausgang der Petition abwarten zu wollen. Den Petenten treibt die Sorge um, die Gerichtskosten der verfristet eingelegten Klage auferlegt zu bekommen. Er begeht daher vom Landtag eine Intervention zu seinen Gunsten, um die nach Lage der Dinge wahrscheinliche Kostenbelastung zu verhindern.

##### Sachverhalt

Der Petent ist Rettungsassistent und absolvierte im Jahr 2023 die staatliche Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter. Diese besteht aus einem mündlichen sowie einem praktischen Teil, §§ 18 und 19 NotSan-APrV.

Die praktische Prüfung war zunächst für den 28. Juli 2022 vorgesehen. Der Petent konnte jedoch krankheitsbedingt nicht an der praktischen Prüfung teilnehmen. Sein Rücktritt wurde von der Prüfungsvorsitzenden genehmigt. Die mündliche Prüfung am 29. Juli 2022 wurde vom Petenten wahrgenommen, jedoch mit „nicht bestanden“ bewertet. Im August 2023 nahm der Petent erstmals an der praktischen Prüfung teil, welche er bestanden hat.

Mit Bescheid vom 17. August 2023 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die staatliche Ergänzungsprüfung für Notfallsanitäter/-innen nicht bestanden wurde und eine einmalige Wiederholung des mündlichen Teils möglich ist. Hiergegen legte der Petent mit Schreiben vom 30. August 2023, eingegangen am 4. September 2023, Widerspruch ein. Der Petent hat während des laufenden Widerspruchsverfahrens im Dezember 2023 die mündliche Prüfung wiederholt und mittlerweile die staatliche Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter insgesamt bestanden.

An seinem Widerspruch hielt er dennoch fest, da ihm gegenüber seinen Kolleginnen und Kollegen weiterhin der Makel des Durchfallens anhafe. Die Gründe des Widerspruchs werden wie folgt zusammengefasst:

Der Petent hätte nach Rücktritt von der praktischen Prüfung nicht mehr an der mündlichen Prüfung teilnehmen dürfen.

Der Prüfungsausschuss sei nicht entsprechend § 5 NotSan-APrV besetzt gewesen.

Es fehle eine Einzelbewertung durch die jeweiligen Fachprüfenden.

Die in der mündlichen Prüfung genutzten Szenarien seien nicht durch den Prüfungsvorsitzenden freigegeben worden.

Die Medikamentengabe habe auch ohne SAMPLER-Abfrage erfolgen können.

Der Petent habe nicht die Möglichkeit gehabt, sich zum NotSanG und der Transportverweigerung zu äußern.

Die Dokumentation der Prüfung sei nicht geeignet, einen ergebnisoffenen Bewertungsvorgang der Prüfenden zu dokumentieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 2025 wurde der Widerspruch zurückgewiesen und dabei ausführlich auf die Punkte des Petenten eingegangen. Der Widerspruchsbescheid ging dem Rechtsanwalt des Petenten am 21. Januar 2025 zu.

Der Petent setzte sich am 30. Januar 2025 mit der Widerspruchsbehörde telefonisch in Verbindung und teilte mit, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, weshalb ihm ein Nachgespräch nach der mündlichen Prüfung verwehrt worden sei. Dies wäre wichtig gewesen, um die eigenen Fehler in der mündlichen Prüfung nachvollziehen zu können. Zudem liege eine Ungleichbehandlung vor, da anderen Prüflingen ihre Ergebnisse sofort mitgeteilt worden wären. Ihm sei außerdem ein Aufgreifen dieses Punktes im Widerspruchsverfahren zugesagt worden. Es gehe ihm um die Tragung der Rechtsanwaltskosten.

Nach interner Rücksprache und erneuter Durchsicht des Falles teilte das Regierungspräsidium dem Petenten am 4. Februar 2025 mit, dass ein Nachgespräch nach der mündlichen Prüfung nicht vorgesehen ist. Die Mitteilung der Ergebnisse erfolgt erst nach Abschluss der staatlichen Ergänzungsprüfung, wobei nach der Notenverkündung Rückfragen zur Bewertung gestellt werden können.

Dies sah der Petent nicht ein und erklärte erneut, dass andere Prüflinge ein sofortiges Nachgespräch gehabt hätten. Das Regierungspräsidium verwies den Petenten daraufhin auf den Klageweg, erklärte sich aber erneut bereit, das Vorbringen bezogen auf andere Prüflinge intern abzuklären und noch am gleichen Tag eine letzte Rückmeldung zu geben. Dies erfolgte mit Schreiben vom 4. Februar 2025 an den Rechtsanwalt des Petenten, wobei mitgeteilt wurde, dass weiterhin am Widerspruchsbescheid festgehalten wird. Der Petent erhob daraufhin per Fax am 2. März 2025 bei Gericht Klage gegen den Widerspruchsbescheid, ohne diese zu begründen.

Mit Schreiben vom 16. April 2025 wies das Verwaltungsgericht den Petenten darauf hin, dass die Klage voraussichtlich verfristet eingelegt wurde und auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fraglich sei.

#### Rechtliche Würdigung

Im Nachfolgenden wird auf die einzelnen Punkte eingegangen:

##### *Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses/Nachgespräch*

Entgegen der Ausführungen des Petenten wird das Prüfungsergebnis nicht unmittelbar nach der jeweiligen Prüfung in einem Nachgespräch bekannt gegeben.

Prüfungsergebnisse werden stets erst nach Beendigung aller Prüfungsteile im Anschluss an die Notenkonferenz mitgeteilt. Dies ist zwingend notwendig, da der Prüfungsvorsitzende die Noten in der Notenkonferenz festsetzt und gilt für alle Prüflinge.

Die Bewertung einzelner Prüfungsteile hat keine selbstständige rechtliche Bedeutung, sondern erst die Feststellung des Prüfungsergebnisses, wenn nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine gesonderte behördliche Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung vorgesehen ist und die Einzelnote lediglich Grundlage dieser Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen ist.

Das Prüfungsergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ steht jedoch erst nach Abschluss aller Prüfungsteile fest und wird dann bekannt gegeben. Einzelne Noten sind hingegen nicht bekanntzugeben.

Soweit der Petent vorbringt, andere Prüflinge hätten ihre Ergebnisse unmittelbar nach der mündlichen Prüfung erhalten, trifft dies nur für Prüflinge zu, die mit der mündlichen Prüfung gleichzeitig auch die gesamte staatliche Ergänzungsprüfung bestanden hatten und im Anschluss an die Notenkonferenz daher ihre gesamten Ergebnisse erhalten konnten.

Der Petent war jedoch von der praktischen Prüfung zurückgetreten und hat diese im August 2023 erstmals absolviert. Für ihn fand somit noch keine abschließende Notenkonferenz statt. Diese wurde nach Absolvieren der praktischen Prüfung durchgeführt.

Das Regierungspräsidium hat sich diesbezüglich bereits umfassend mit dem Vorbringen des Petenten befasst und hatte auch mehrfachen telefonischen Kontakt. Eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Prüflingen liegt jedoch eindeutig nicht vor.

#### *Begründung der Bewertung*

Der Petent bringt vor, eine ausführliche Begründung für das Nichtbestehen habe gefehlt. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen erfolgt eine Begründung der Benotung jedoch erst auf die Geltendmachung des Begründungsanspruchs durch den Prüfling. Hieraus folgt, dass auch nach abschließender Notenbekanntgabe eine Begründung der Note erst auf Nachfrage des Prüflings abgegeben wird.

Bezüglich der Dokumentation zur mündlichen Prüfung ist zu beachten, dass die geführte Niederschrift nach § 7 NotSan-APrV keine Begründung der Bewertung darstellt, sondern lediglich einem ordnungsgemäßen Prüfungsablauf dient und eine eventuelle spätere Überprüfung des Prüfungsvorgangs sichert. Sie enthält daher den Gegenstand, den Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung sowie vorkommende Unregelmäßigkeiten, nicht aber die Bewertung der Prüfungsleistung selbst.

Diesen Anforderungen wird die Niederschrift vom 29. Juli 2022 auch gerecht, denn dort werden die Fachprüfer, Beginn und Ende der Prüfung, der geprüfte Fall mit Ereignis, die Prüfungsfähigkeit, das Ergebnis des Nichtbestehens sowie der Ablauf benannt. Soweit der Petent eine Begründung der Bewertung hätte haben wollen, wäre dies gegenüber den Fachprüfenden geltend zu machen gewesen.

### *Verfahrensfehler*

Im Widerspruchsverfahren des Petenten wurden dessen Einwände ausführlich geprüft.

Das Regierungspräsidium verweist diesbezüglich auf seinen Widerspruchsbescheid. Zudem ist zu beachten, dass dieser Widerspruchsbescheid Gegenstand eines Klageverfahrens ist.

### *Bearbeitungszeit des Widerspruchs*

Die Bearbeitungszeit des Widerspruchs betrug, wie der Petent vorbringt, tatsächlich 14 Monate. Dies war allerdings der Tatsache geschuldet, dass das Regierungspräsidium für die staatliche Prüfung sowie die Ergänzungsprüfung aller Notfallsanitäter in Baden-Württemberg zuständig ist und parallel auch die Prüfungen anderer Gesundheitsfachberufe sowie Sozial- und Pflegeberufe abzuwickeln hat. Das Regierungspräsidium Referat 25 hat sich bemüht, Widersprüche so zeitnah wie möglich zu bearbeiten. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Anzahl an Prüflingen und gleichzeitiger Personalausfälle war eine schnellere Bearbeitung jedoch nicht möglich.

Soweit hierdurch jedoch die Rechte des Petenten tangiert worden sein sollten, blieb es diesem unbenommen, mit einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO eine Entscheidung herbeizuführen.

Der Petent führt aus, es hätten sich erhebliche Nachteile für ihn ergeben, da er zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung das Ergebnis seines Widerspruchs nicht gekannt habe. Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, dass die Wiederholungsprüfung vor einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren absolviert wird. Im Widerspruchsverfahren erfolgt in der Regel eine Akteneinsicht des Prüflings, an die sich die Widerspruchsbegründung anschließt. In einigen Fällen muss anschließend die Stellungnahmen der Fachprüfenden eingeholt werden. Teilweise findet zusätzlich eine Einschätzung durch die Ärztinnen und Ärzte des Referates 25 statt. Dieser Prozess ist in der Regel auch bei zügiger Bearbeitung nicht vor der nächsten Prüfungsmöglichkeit abgeschlossen, da es zwei Prüfungsdurchgänge pro Jahr gibt.

Des Weiteren ist die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung vor einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren für den Petenten kaum belastend, denn sollte der Petent mit seinem Widerspruch besiegen, wäre Rechtsfolge hiervon die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung. In diesem Fall wäre die Teilnahme des Petenten an der Wiederholungsprüfung als Erstversuch zu werten. Unterliegt der Petent im Widerspruchsverfahren, so bleibt es dabei, dass die Prüfung im Zweitversuch zu wiederholen ist.

Der Petent hat also in jedem Fall erneut an einer mündlichen Prüfung teilzunehmen. Einzige Unwissheit ist, ob diese als Erst- oder Zweitversuch zu werten ist.

Vorliegend wurde der Widerspruchsbescheid zudem mit der Klage angefochten. Erst recht ist aber nicht

davon auszugehen, dass ein Klageverfahren ebenfalls vor der nächsten Wiederholungsprüfung abgewickelt werden könnte. Der Prüfling muss folglich damit rechnen, dass zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Wiederholungsprüfung noch offen ist, ob diese als Erst- oder Zweitversuch gewertet wird.

Der Petent hat seine Klage mittlerweile zurückgenommen. Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren deraufhin eingestellt.

### *Beschlussempfehlung:*

Mit der Rücknahme der Klage und der Einstellung des Verfahrens wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

29.1.2026

Der Vorsitzende:  
Marwein